

Thomas Körner, M. A., Dipl.-Geografin Katharina Puch (beide Statistisches Bundesamt),
Dipl.-Mathematiker Thomas Frank, Dipl.-Soziologe Holger Meinken (beide Bundesagentur für Arbeit)

Geringfügige Beschäftigung in Mikrozensus und Beschäftigungsstatistik

Neue Erkenntnisse zu den Hintergründen der Ergebnisunterschiede

Der Mikrozensus der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder und die Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit als die beiden wichtigsten arbeitsmarktstatistischen Datenquellen in Deutschland weisen bezüglich der Zahl der geringfügig Beschäftigten erhebliche Abweichungen auf. Während im Jahr 2010 nach den Ergebnissen der Beschäftigungsstatistik 4,9 Millionen Personen ausschließlich geringfügig beschäftigt waren, traf dies laut Mikrozensus nur auf 3 Millionen Personen zu. Die Ursachen für diese Abweichungen wurden in Fachkreisen in den vergangenen Jahren intensiv diskutiert, allerdings ohne ausreichende empirische Prüfung.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit und das Statistische Bundesamt haben daher gemeinsam die möglichen Ursachen systematisch untersucht. Dabei wurden neben den vorhandenen Daten zusätzlich die Ergebnisse einer Registerstatistikumfrage zur geringfügigen Beschäftigung analysiert. Die Registerstatistikumfrage liefert auch Informationen zu einer Reihe von Fragen, zu denen bislang kaum empirisch fundierte Aussagen möglich waren. Die Abweichungen zwischen Mikrozensus und Beschäftigungsstatistik können im Wesentlichen durch Unterschiede in den Messkonzepten und Erhebungsmethoden erklärt werden. Dieser Beitrag stellt die wichtigsten Ergebnisse der Registerstatistikumfrage sowie der durchgeführten Analysen im Überblick vor.

1 Ergebnisse und Datenquellen zur geringfügigen Beschäftigung in Deutschland

Wie nur wenige andere Themen hat die geringfügige Beschäftigung die arbeitsmarktpolitische Diskussion der letzten

Jahre geprägt. Wesentlicher Auslöser für diese Diskussion war der Anstieg der Zahl der geringfügig Beschäftigten aufgrund gesetzlicher Änderungen, zuletzt im Jahr 2003. Dabei spielen die Regelungen für Steuern und Sozialversicherungsabgaben bei geringfügiger Beschäftigung und deren mögliche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt eine zentrale Rolle. Während einige Autoren die sozialpolitischen Wirkungen dieser Beschäftigungsform kritisieren, heben andere deren Potenziale für die Senkung der Arbeitslosigkeit und die Schaffung neuer Arbeitsplätze hervor.¹

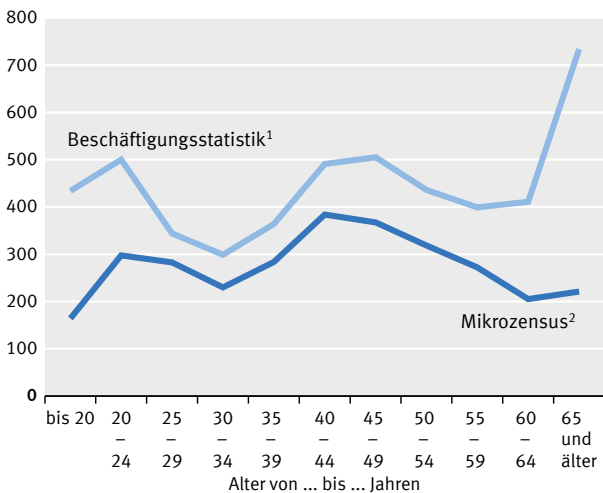
Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass die statistischen Ergebnisse zur Zahl der geringfügig Beschäftigten sich in der Öffentlichkeit großen Interesses erfreuen. Zwei der wichtigsten amtlichen Statistiken zum Arbeitsmarkt – der Mikrozensus sowie die Beschäftigungsstatistik – weisen allerdings hinsichtlich Anzahl und Struktur der geringfügig Beschäftigten deutliche Abweichungen auf, was in der Vergangenheit wiederholt zu methodischen Diskussionen geführt hat. So waren im Jahr 2010 laut Beschäftigungsstatistik 4,9 Millionen Personen ausschließlich geringfügig entlohnt beschäftigt (Stichtag 30. Juni 2010), laut Mikrozensus traf das nur auf 3,0 Millionen Personen zu. Zu Abweichungen in ähnlicher Größenordnung im Vergleich zum Mikrozensus kam auch die monatliche Telefonerhebung „Arbeitsmarkt in Deutschland“, die das Statistische Bundesamt von 2005 bis 2007 durchgeführt hat.²

Die Differenz von 1,9 Millionen Personen verteilt sich recht ungleichmäßig auf die verschiedenen Altersgruppen. Wäh-

¹ Für einen Überblick siehe etwa Keller, B./Seifert, H. (Herausgeber): „Atypische Beschäftigung – Flexibilisierung und soziale Risiken“, Berlin 2007; Eichhorst, W./Marx, P./Thode, E.: „Atypische Beschäftigung und Niedriglohnarbeit“, Gütersloh 2010.

² Siehe Rengers, M./Körner, T./Klass, J.: „Telefonerhebung „Arbeitsmarkt in Deutschland“ 2005 bis 2007“ in WiSta 7/2008, Seite 553 ff.

Schaubild 1 Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte 2010 nach Altersgruppen
1 000



1 Stichtag 30. Juni.
2 Jahresdurchschnittsergebnis.

2011 - 01 - 0724

rend die Ergebnisse des Mikrozensus bei den Altersgruppen der 25- bis 54-jährigen „nur“ um gut ein Fünftel unter denen der Beschäftigungsstatistik lagen, gab es bei jüngeren und älteren Beschäftigten deutlich größere Abweichungen. So lagen die Ergebnisse des Mikrozensus bei den 15- bis 24-jährigen um 50 % und bei den 65- bis 74-jährigen sogar um 70 % niedriger als die der Beschäftigungsstatistik (siehe Schaubild 1). Unter den älteren Beschäftigten sind die Unterschiede bei den Männern zudem noch deutlich stärker ausgeprägt als bei den Frauen.

In den Fachdiskussionen wurden als Ursachen für die Abweichungen sowohl mögliche Probleme bei der Erfassung geringfügiger Beschäftigung in Bevölkerungsbefragungen als auch die Besonderheiten bei der Erstellung von Statistiken aus Verwaltungsdaten angeführt.³

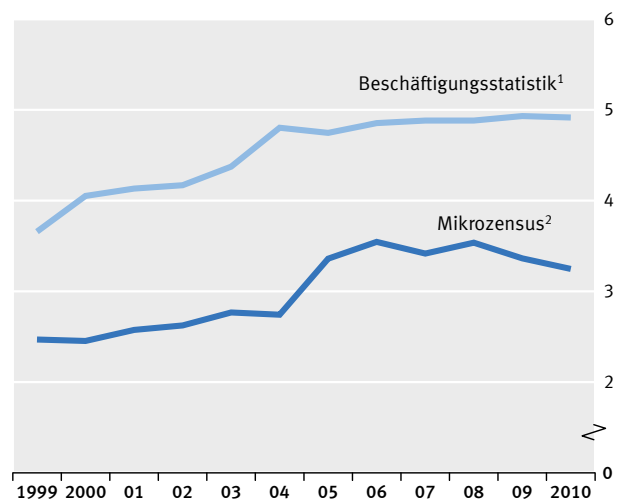
In Bezug auf den Mikrozensus sind Probleme bei der Erfassung geringfügiger Beschäftigung bereits seit den 1980er-Jahren bekannt.⁴ Seit den 1990er-Jahren wurde immer wieder versucht, zu einer vollständigen Erfassung der geringfügigen Beschäftigung zu gelangen, indem etwa eine zusätzliche Frage in das Erhebungsinstrument eingeführt wurde (1990), die Interviewerschulung intensiviert wurde (Mitte der 1990er-Jahre) oder mit Karten zur Visualisierung von Beispielen für geringfügige Tätigkeiten experimentiert wurde (1997). All diese Maßnahmen konnten jedoch nicht verhindern, dass das Ergebnis des Mikrozensus bei der erstmaligen Erfassung der geringfügigen Beschäftigung in der

3 Siehe beispielsweise Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit: „Geringfügige Beschäftigung und Nebenerwerbstätigkeiten in Deutschland 2001/2002“, Dokumentation Nr. 530, Bonn 2004; Schupp, J., und andere: „Zur Erhebungsproblematik geringfügiger Beschäftigung: Ein Strukturvergleich des Mikrozensus mit dem Sozio-ökonomischen Panel und dem Europäischen Haushaltspanel“ in Lüttinger, P. (Herausgeber): „Sozialstrukturanalysen mit dem Mikrozensus“, ZUMA-Nachrichten Spezial, Band 6, Seite 93 ff.; Rudolph, H.: „Geringfügige Beschäftigung“ mit steigender Tendenz“, IAB-Werkstattbericht Nr. 9/1998.

4 Siehe Heidenreich, H.-J.: „Erste Ergebnisse des Mikrozensus April 1990“ in WiSta 11/1991, Seite 715 ff., sowie Pöschl, H.: „Geringfügige Beschäftigung 1990“ in WiSta 3/1992, Seite 166 ff.

Beschäftigungsstatistik im Jahr 1999 um ein Drittel unter dem der Beschäftigungsstatistik lag. Hieran änderte sich auch nach der Umstellung des Mikrozensus auf eine kontinuierliche Befragung im Jahr 2005 nur wenig, was angesichts einer ganzen Reihe von Verbesserungen im Mikrozensus verwundern mag. Beispielsweise wurden ab diesem Zeitpunkt die Gestaltung des Fragebogens mehrfach überarbeitet sowie die Interviewerinnen und Interviewer erneut für die Schwierigkeiten bei der Erfassung des Erwerbsstatus sensibilisiert. Darüber hinaus wurden im Zuge der Umstellung auf die kontinuierliche Erhebung eine Reihe methodischer Verbesserungen eingeführt, wie etwa der flächendeckende Einsatz von Laptop-Interviews und eine Reduzierung des Interviewer-Stamms. Dennoch lag das Ergebnis des Mikrozensus für die geringfügig Beschäftigten im Jahr 2010 noch immer um rund ein Drittel unter dem der Beschäftigungsstatistik (siehe Schaubild 2). Die in Schaubild 2 deutlich werdenden Schwankungen in den Jahren 2006 bis 2010 hängen vermutlich mit verschiedenen methodischen Veränderungen zusammen. So war zumindest in den Jahren 2006 bis 2008 keine eindeutige Trennung von geringfügiger Beschäftigung und Arbeitsgelegenheiten („Ein-Euro-Jobs“) möglich. Die größere Differenz zwischen den Ergebnissen des Mikrozensus und der Beschäftigungsstatistik ab dem Jahr 2009 dürfte auch damit zusammenhängen, dass geringfügige Beschäftigung erst ab dem Jahr 2009 eindeutig abgegrenzt werden konnte.

Schaubild 2 Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte im zeitlichen Verlauf
Mill.



2006 bis 2008: Mikrozensus einschließlich Arbeitsgelegenheiten.

1 Stichtag 30. Juni.

2 Einschließlich kurzfristig Beschäftigter; ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse und geänderte Erhebungs- und Hochrechnungsverfahren.

2011 - 01 - 0725

Im Fokus der folgenden Betrachtung stehen nur die ausschließlich geringfügig Beschäftigten. Die 2,36 Millionen Personen (Stichtag 30. Juni 2010), die eine geringfügige Beschäftigung neben einer voll sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit ausübten, werden dabei ausgeklammert.

Die Ergebnisse des Mikrozensus wie die der Beschäftigungsstatistik zeigen eine sehr dynamische Entwicklung,

der zeitliche Verlauf weist allerdings in einer Reihe von Jahren deutliche Unterschiede auf. Insbesondere fällt auf, dass sich die Zahl der geringfügig Beschäftigten in der Beschäftigungsstatistik in größerem Umfang nur jeweils in der Folge der gesetzlichen Änderungen zum 1. April 1999 sowie zum 1. April 2003 verändert hat.⁵

In der Diskussion über die Ursachen der weiterhin bestehenden Ergebnisunterschiede wurde zumeist vor allem auf die Schwierigkeit der Erfassung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in Bevölkerungsbefragungen verwiesen, die sich aus der komplexen rechtlichen Definition, aber auch aus den diskontinuierlichen Arbeitszeiten und der Tatsache ergäben, dass die Beschäftigten teilweise im Graubereich zur Schwarzarbeit anzusiedeln seien. Zugleich wurde immer wieder die Vermutung vorgetragen, die Angaben aus der Beschäftigungsstatistik könnten zum Beispiel durch Karteileichen und Missbrauchsfälle überhöht sein.⁶

Um die Diskussion auf eine empirisch besser abgesicherte Grundlage zu stellen, haben die Statistik der Bundesagentur für Arbeit und das Statistische Bundesamt in den Jahren 2008 bis 2011 ein gemeinsames Projekt durchgeführt. Ziel war es, zum einen die vorhandenen Analysemöglichkeiten aus Mikrozensus und Beschäftigungsstatistik systematisch auszuschöpfen, um die Ergebnisabweichungen zu untersuchen. Zum anderen sollten Personen, die in der Beschäftigungsstatistik als geringfügig beschäftigt geführt werden, befragt werden und damit auch neue Informationen zur Analyse der Ergebnisunterschiede einbezogen werden (Registerstatistikumfrage). Dieser Beitrag stellt die wichtigsten Ergebnisse dieses Projektes im Überblick dar. Hierzu wird zunächst in Kapitel 2 erläutert, wie die geringfügigen Beschäftigten in Mikrozensus und Beschäftigungsstatistik erfasst werden. Im Kapitel 3 werden die verschiedenen Untersuchungsansätze skizziert und die zu untersuchenden Thesen vorgestellt. Im Hauptteil des Beitrags (Kapitel 4) werden die Ergebnisse präsentiert – gegliedert nach den zuvor eingeführten Thesen. Das abschließende Kapitel 5 fasst die Erkenntnisse zusammen und versucht summarisch, die Ursachen für die Unterschiede zwischen den Ergebnissen zur geringfügigen Beschäftigung aus Mikrozensus und Beschäftigungsstatistik zu quantifizieren.

2 Zur Erfassung der geringfügigen Beschäftigung in Beschäftigungsstatistik und Mikrozensus

Die geringfügige Beschäftigung ist definiert über die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB) Viertes Buch (IV). Daher ist die Beschäftigungsstatistik, die auf den Meldungen zur Sozialversicherung

basiert, die primäre Informationsquelle zum Umfang der geringfügigen Beschäftigung in Deutschland, sofern die sozialgesetzliche Perspektive bei der Abgrenzung dieser Beschäftigungsart zugrunde liegt. Angesichts des hohen politischen Interesses wird die geringfügige Beschäftigung aber trotz der methodischen Schwierigkeiten, sie in Haushaltsbefragungen zu erfassen, auch im Mikrozensus erfragt. Dies geschieht nicht zuletzt wegen der zusätzlichen Möglichkeiten der Datenanalyse und der Darstellung im Haushaltskontext, die der Mikrozensus mit seinen zahlreichen sozio-demografischen Merkmalen bietet.

Obwohl beide Statistiken grundsätzlich den gleichen Erhebungstatbestand erfassen sollen, unterscheiden sich die Erhebungsmethoden und die Operationalisierung geringfügiger Beschäftigung grundlegend. Zum besseren Verständnis der Ergebnisunterschiede werden daher in diesem Kapitel die verschiedenen Vorgehensweisen bei der Erfassung der geringfügigen Beschäftigung vorgestellt.

Die Beschäftigungsstatistik basiert auf der Erfassung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigten im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung nach § 28a Sozialgesetzbuch IV. Die Definition einer geringfügig (entlohnten) Beschäftigung ist durch § 8 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch IV gegeben, nach dem eine geringfügige Beschäftigung vorliegt, wenn „das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigt“.

Im Meldeverfahren zur Sozialversicherung sind seit dem 1. April 1999 für geringfügig entlohnt beschäftigte Arbeitnehmer/-innen (mit pauschalierten Sozialversicherungsbeiträgen) grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für voll sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Die Arbeitgeber melden die Beschäftigungszeiten ihrer Arbeitnehmer/-innen. Die Meldungen bestehen im Wesentlichen aus Anmeldungen, Abmeldungen und sogenannten Jahresmeldungen. Die Meldefristen variieren zwischen sechs Wochen und dreieinhalb Monaten (Jahresmeldungen). Alle eingehenden Meldungen werden über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund zusammengeführt und an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit weitergeleitet. Es handelt sich um eine Vollerhebung der sozialversicherungsrechtlich gemeldeten geringfügigen Beschäftigung in Deutschland.

Die durchgängige elektronische Verarbeitung der Meldungen ermöglicht zeitnahe statistische Auswertungen für die monatliche Arbeitsmarkt- und Konjunkturbeobachtung sowie für weitergehende Strukturanalysen und -vergleiche in größeren Zeitabständen. Von Bedeutung hierfür sind in erster Linie Angaben über Beschäftigte in wirtschaftssystematischer und regionaler Gliederung. Aber es werden auch weitere Strukturuntersuchungen und Analysen regelmäßig veröffentlicht, beispielsweise nach Berufen, nach Arbeitsumfang (Vollzeit/Teilzeit), nach Altersgruppen und nach Entgelten.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit wertet die Arbeitgebermeldungen nach einer „Wartezeit“ von sechs Monaten aus. Die Wartezeit dient einer möglichst vollständigen und zuverlässigen Abbildung der jeweiligen Stichtagsbestände.

⁵ Die Änderungen erfolgten mit dem Gesetz zur Neuordnung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 (BGBl. I Seite 388 ff.) sowie dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsplatz vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I Seite 4621 ff.). Siehe auch Hartmann, M./Meinken, H.: „Mini- und Midijobs in Deutschland“, Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg 2007.

⁶ So etwa Brenke, K.: „Probleme der Erfassung der Erwerbstätigkeit in Deutschland“, Vortrag gehalten bei der Konferenz „Forschung mit dem Mikrozensus: Analysen zur Sozialstruktur und zum Arbeitsmarkt“, Mannheim, 16. bis 17. November 2007.

Dadurch werden auch verspätete Meldungen, Stornierungen und Berichtigungen berücksichtigt. Um zugleich den Bedarf an zeitnahen Informationen zu decken, werden zusätzlich die aktuellen Stichtagsbestände auf Basis von 2- und 3-Monatswerten auf einen vorläufigen 6-Monatswert hochgerechnet.⁷

Der Mikrozensus geht als Bevölkerungsbefragung grundsätzlich anders vor als die Beschäftigungsstatistik. Hier basiert die Erfassung nicht auf den Meldungen der Arbeitgeber, sondern auf einer Selbsteinschätzung der Befragten, die im Rahmen einer computergestützten Haushaltsbefragung erhoben wird. In den Mikrozensus werden kontinuierlich rund 700 000 Personen je Jahr mit Auskunftspflicht einbezogen. Durch den großen Stichprobenumfang und die sehr geringen Antwortausfälle von weniger als 5 % je Jahr weisen die Ergebnisse des Mikrozensus nur einen geringen Stichprobenzufallsfehler und nur geringe Fehler durch Antwortausfälle auf. Dies ist ein wichtiger Vorteil gegenüber anderen Haushaltsbefragungen, die meist deutlich kleinere Stichproben aufweisen und mit freiwilliger Auskunftserteilung durchgeführt werden. Dennoch hat sich gezeigt, dass insbesondere die Erfassung kleinerer Erwerbstätigkeiten in Bevölkerungsbefragungen problematisch sein kann. Zu unterscheiden sind zwei aufeinanderfolgende Schritte im Interview: (1) Im Fragebogen wird zunächst allgemein festgestellt, ob gemäß der Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) eine Erwerbstätigkeit vorliegt. Hierzu wird eine Sequenz von Fragen verwendet, die auch als „Leitfragen“ zur Erwerbstätigkeit bezeichnet werden.⁸ Die Leitfragen dienen dazu, das Vorhandensein auch kleiner bezahlter Tätigkeiten umfassend festzustellen, auch wenn diese Tätigkeiten (etwa wegen Krankheit oder Urlaub) in der Berichtswoche nicht ausgeübt wurden. Hierzu wird zunächst nach der Ausübung einer bezahlten Tätigkeit im Umfang von mindestens einer Stunde in der Berichtswoche gefragt. Wird diese Frage verneint, folgen Nachfragen zu kleineren Nebenjobs, Tätigkeiten als mithelfende/r Familienangehörige/r sowie in der Berichtswoche unterbrochenen Tätigkeiten. Nur wer mit den Leitfragen als erwerbstätig identifiziert wurde, kann überhaupt im weiteren Verlauf des Interviews als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter erfasst werden. (2) Die Erfassung der geringfügigen Beschäftigung selbst erfolgt über eine Frage im Fragenblock zur Haupttätigkeit der Erhebungsperson. Der oder die Befragte wird gebeten anzugeben, ob es sich bei der Haupttätigkeit um eine geringfügig entlohnte Tätigkeit, eine kurzfristige Tätigkeit oder einen Ein-Euro-Job handelt.

Mikrozensus und Beschäftigungsstatistik weisen entsprechend der sehr unterschiedlichen Methodik auch sehr unterschiedliche mögliche Fehlerquellen auf. Diese sollen mit dem vorliegenden Aufsatz systematisiert und ihre Effekte quantifiziert werden.

⁷ Statistik der Bundesagentur für Arbeit: „Qualitätsbericht – Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung“, Nürnberg 2011.

⁸ Die Leitfragen zur Erwerbstätigkeit sind dokumentiert und beschrieben bei Körner, T./Puch, K.: „Der Mikrozensus im Kontext anderer Arbeitsmarktstatistiken“ in WiSta 6/2009, Seite 528 ff.; für die neuere Entwicklung ab dem Jahr 2011 siehe Gauckler, B./Körner, T.: „Measuring the Employment Status in the Labour Force Survey and the German Census 2011. Insights from Recent Research at Destatis“ in MDA – Methoden, Daten, Analysen, Jahrgang 5 (2011), Heft 2 (im Erscheinen).

3 Ziele und Vorgehensweise der Untersuchungen

Um die Abweichungen zwischen den Ergebnissen von Mikrozensus und Beschäftigungsstatistik zu untersuchen, müssen unterschiedliche Methoden miteinander kombiniert werden. Die vielleicht am nächsten liegende Vorgehensweise, Mikrozensus und Beschäftigungsstatistik auf Ebene der Einzeldaten zu verknüpfen, ist in Deutschland – anders als in vielen anderen europäischen Ländern – aus Gründen des Datenschutzes nicht zulässig. Deshalb steht eine Kombination von Analysen und Untersuchungen im Vordergrund, bei der vorhandene Quellen ausgewertet und um bei einer Registerstatistikumfrage zusätzlich gewonnene Daten ergänzt werden. Jede der Untersuchungsmethoden hat ihre spezifischen Stärken und eignet sich jeweils besonders für einzelne Fragestellungen. Dieses Kapitel stellt die verschiedenen Untersuchungsansätze und die jeweils damit zu untersuchenden Fragestellungen („Thesen“) im Überblick dar.

3.1 Der Analyseansatz

Die Probleme der Erfassung geringfügiger Beschäftigung und kleinerer Erwerbstätigkeiten im Mikrozensus waren in den vergangenen Jahren Gegenstand zahlreicher Untersuchungen. Zuletzt war hierbei insbesondere eine Nachbefragung zum Mikrozensus von Bedeutung, die die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder im Jahr 2008 durchgeführt haben. Mit der Nachbefragung sollte insbesondere bei Personen, bei denen die Erwerbstätigkeit nicht die hauptsächliche Tätigkeit ist, durch ein hierauf optimiertes Fragebogen- und Erhebungsdesign das Vorliegen bezahlter Tätigkeiten möglichst vollständig erfasst werden. Damit konnten auch Anhaltspunkte für das Ausmaß und die Ursachen einer möglichen Untererfassung von geringfügiger Beschäftigung im Mikrozensus gewonnen werden. Bei der Nachbefragung wurden etwa 5 000 Befragte des Mikrozensus kurz nach dem eigentlichen Interview mit einem gekürzten und optimierten Fragebogen erneut um Auskunft gebeten, diesmal allerdings auf freiwilliger Basis.⁹

Für die registergestützten Angaben der Beschäftigungsstatistik fehlte bislang eine vergleichbare Möglichkeit, mögliche methodisch bedingte Ergebnisverzerrungen festzustellen. Über eine Reihe von Qualitätsanalysen auf Basis der verfügbaren Informationen aus der Beschäftigungsstatistik hinaus konnten die erforderlichen zusätzlichen Informationen – analog zur Nachbefragung beim Mikrozensus – nur durch eine ergänzende Registerstatistikumfrage gewonnen werden.

3.2 Thesen über die Hintergründe der Ergebnisabweichungen

In der Fachöffentlichkeit werden verschiedene Thesen hinsichtlich der Messfehler bei der Erfassung von geringfügig

⁹ Siehe hierzu Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Herausgeber): „Ergebnisse der Nachbefragungen im Mikrozensus/Labour Force Survey“, Wiesbaden 2008; Köhne-Finster, S./Lingnau, A.: „Untersuchung der Datenqualität erwerbsstatistischer Angaben im Mikrozensus“ in WiSta 12/2008, Seite 1067 ff.

Beschäftigten formuliert. Neben Messfehlern in Bevölkerungsbefragungen, zum Beispiel im Mikrozensus, betreffen diese auch Messfehler in registergestützten Statistiken, wie zum Beispiel der Beschäftigungsstatistik.

Die Messfehler können theoretisch als Unter- oder Übererfassung eines (unbekannten) tatsächlichen Bestands geringfügiger Beschäftigung im Sinne des Sozialgesetzbuchs interpretiert werden. Beschäftigungen, die gänzlich ohne Meldung zur Sozialversicherung ausgeübt werden, sind auch in Umfragen kaum zuverlässig zu ermitteln. Hier wird vielmehr das Ziel verfolgt, die Ursachen für Unter- und Übererfassungen der geringfügigen Beschäftigung zu identifizieren, mit deren Hilfe die beträchtliche Abweichung zwischen dem Bestand der geringfügig Beschäftigten in der Beschäftigungsstatistik und im Mikrozensus erklärt werden kann.

Schaubild 3 verdeutlicht die bei der Registerstatistikumfrage untersuchten Teilgruppen. Der Bereich C stellt die Zahl der mit einem idealen Erhebungssystem zu erfassenden geringfügig Beschäftigten dar. Als geringfügige Beschäftigung gelten hierbei entsprechend gemeldete Personen, die die gemeldete Tätigkeit auch tatsächlich ausüben (also ohne missbräuchliche Meldungen). Unberücksichtigt bleiben nicht gemeldete Beschäftigungen, die möglicherweise den Kriterien geringfügiger Beschäftigung entsprechen (Menge D).

Die Menge A stellt die im Mikrozensus, die Menge B die in der Beschäftigungsstatistik als ausschließlich geringfügig Beschäftigte erfassten Personen dar. Die Grundgesamtheit für die Registerstatistikumfrage können nur die in der Beschäftigungsstatistik erfassten geringfügig Beschäftigten sein (Menge B). Diese Fälle sollen daraufhin untersucht werden, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass möglicherweise keine geringfügige Beschäftigung (mehr) vorliegt, und welche Hinweise aus der Art der geringfügigen Beschäftigung

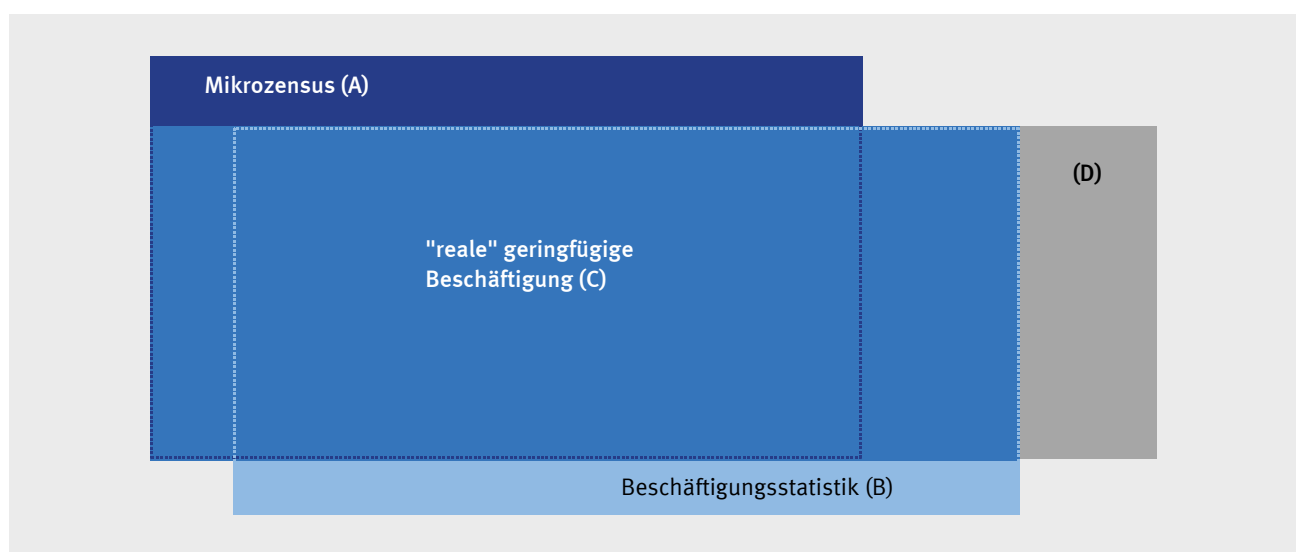
für die Erklärung der Ergebnisunterschiede im Vergleich zum Mikrozensus abgeleitet werden können.

In Hinblick auf Messfehler in der Beschäftigungsstatistik soll die Größe und Zusammensetzung der Personengruppe abgeschätzt werden, die in Menge B enthalten ist, nicht aber in Menge C. Diese Gruppe kann sich grundsätzlich aus Personen zusammensetzen, die nicht (mehr) geringfügig beschäftigt sind oder die Regelungen des Sozialgesetzbuchs IV missbräuchlich nutzen (also zum Beispiel registriert sind, ohne eine Tätigkeit auszuüben).

Bezüglich der Untersuchung von Messfehlern im Mikrozensus wird daneben zu betrachten sein, inwieweit Personen, die in der Registerstatistikumfrage keine Erwerbstätigkeit oder eine geringfügige Beschäftigung angegeben haben, in der Befragung eine falsche Angabe gemacht haben oder aber fälschlicherweise in der Registerstatistik enthalten sind.

Mögliche Untererfassungen der geringfügig Beschäftigten in der Beschäftigungsstatistik können dagegen mit der Umfrage nicht ermittelt werden. Dies betrifft zum einen geringfügig Beschäftigte, die weder im Mikrozensus noch in der Beschäftigungsstatistik erfasst sind (Menge D). Hierbei kann es sich neben den Fällen mit ausbleibenden beziehungsweise stark verspäteten Meldungen des Arbeitgebers zur Sozialversicherung trotz laufender Weiterbeschäftigung insbesondere um vorsätzlich nicht gemeldete Beschäftigung (Schattenwirtschaft) handeln. Ebenfalls nicht betrachtet werden können in der Registerstatistikumfrage nur im Mikrozensus erfasste geringfügig Beschäftigte (Menge A ohne die in Menge B enthaltenen Personen). Diese Personen haben sich entweder im Mikrozensusinterview falsch eingeordnet (sind also zum Beispiel tatsächlich voll sozialversicherungspflichtig tätig), arbeiten in einer nicht gemeldeten Tätigkeit oder sind zum Beispiel wegen ausstehender beziehungsweise verspäteter Meldungen in der Beschäftigungsstatistik nicht mehr oder noch nicht enthalten.

Schaubild 3 Schnittmengen geringfügiger Beschäftigung in Mikrozensus und Beschäftigungsstatistik



2011 - 01 - 0726

Im Folgenden werden Thesen zur Erfassung geringfügiger Beschäftigung in Bevölkerungsbefragungen sowie auf Basis von Verwaltungsdaten dargestellt. Es war zu untersuchen, inwieweit sich diese Thesen als stichhaltig erweisen und welches Ausmaß etwaige Effekte auf die Ergebnisse haben.

Thesen zur Erfassung geringfügiger Beschäftigung in Bevölkerungsbefragungen

In Bevölkerungsbefragungen ist die Erfassung der geringfügigen Beschäftigung – definiert über die entsprechenden sozialrechtlichen Kriterien des Sozialgesetzbuches IV – grundsätzlich problematisch, da den Befragten die mitunter komplexen Abgrenzungskriterien nicht immer geläufig sind. Daher besteht die Gefahr, die Befragten nach einer Information zu fragen, die einem Teil von ihnen nicht bekannt ist. In einer Haushaltsbefragung können diesbezüglich im Erhebungsprozess verschiedene Fehlerquellen vorliegen. Zu diesen Fehlerquellen wurden in den letzten Jahren insbesondere folgende Thesen vorgetragen:¹⁰

1. Hauptstatusthese

Befragte orientieren sich in der Befragungssituation möglicherweise an ihrem überwiegenden sozialen Status (Hauptstatus). Fragen zum Vorliegen einer geringfügigen Beschäftigung werden möglicherweise unwissentlich falsch beantwortet, da diese häufig für den Hauptstatus nicht ausschlaggebend sind.

2. Proxythese

Befragte geben nicht nur über ihren eigenen, sondern auch über den Erwerbsstatus anderer Haushaltsmitglieder Auskunft. Aus Unwissenheit kann es hier zu falschen Auskünften kommen. Dies kann insbesondere bei schwierig zu erhebenden Merkmalen (die den Befragten noch dazu teilweise nicht bekannt sind) – wie dem Vorliegen einer geringfügigen Beschäftigung – der Fall sein.

3. Effizienzthese

Insbesondere in größeren Haushalten haben Interviewer und Interviewte möglicherweise ein Interesse daran, die Interviews schnell durchzuführen. Aufgrund der Länge des Frageblocks zur Erwerbstätigkeit liegt der Verdacht nahe, dass kleinere Tätigkeiten nicht in jedem Fall vollständig angegeben werden.

4. Fehlklassifikationsthese

Aus Unkenntnis über die korrekte Abgrenzung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse klassifiziert sich ein Teil der Befragten irrtümlich als normal erwerbstätig. Die (beispielsweise im Mikrozensus) zuerst gestellten Fragen zur Erwerbsbeteiligung werden dabei korrekt beantwortet, die Frage nach dem Bestehen einer geringfügigen Beschäftigung wird jedoch aus mangelnder Kenntnis über den konkreten Meldestatus verneint.

¹⁰ Diese Thesen bezüglich der Messfehler im Mikrozensus wurden zuerst in Zusammenhang mit der Nachbefragung zum Mikrozensus im Jahr 2008 entwickelt. Siehe Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Fußnote 9), hier: Seite 10 ff.

Thesen zur Erfassung geringfügiger Beschäftigung aus dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung

Auch in den sekundärstatistischen Daten der geringfügig Beschäftigten aus dem Meldeverfahren können Messfehler enthalten sein. Analog zur Erfassung geringfügig Beschäftigter über primärstatistische Erhebungen wie den Mikrozensus können hier ebenfalls Thesen über Messfehler aufgestellt werden, die in Fachdiskussionen der letzten Jahre immer wieder genannt worden sind. Diese Thesen wurden allerdings bisher nicht im gleichen Umfang empirisch untersucht. Grundsätzlich können Messfehler in Registern auf Doppelerfassungen, Karteileichen, verspätete Meldungen, fehlende Meldungen oder Falschmeldungen zurückgehen. Entsprechend können folgende Thesen aufgestellt werden:

1. Doppelerfassungsthese

Personen, die irrtümlich zwei Sozialversicherungsnummern erhalten haben, könnten parallel zwei geringfügige Beschäftigungen anmelden. Hierzu wären allerdings auch zwei Lohnsteuerkarten erforderlich.

2. Karteileichenthese

Die Beschäftigungsstatistik kann Personen enthalten, die tatsächlich nicht mehr geringfügig beschäftigt sind, weil deren Beschäftigungsverhältnisse durch den Arbeitgeber gar nicht oder verspätet abgemeldet wurden. Insbesondere durch die hohe Mobilität im Bereich geringfügiger Tätigkeiten ist die zeitnahe Erfassung von Veränderungen eine besondere Herausforderung für die Beschäftigungsstatistik.

3. Verzögerungs- und Diskontinuitätsthesen

Verzögerungsthese

Um Nachzahlungen von Steuern und Sozialabgaben zu vermeiden, gibt es einen stärkeren Anreiz für die Arbeitgeber, die Anmeldungen unverzüglich und mit Priorität abzuwickeln. Abmeldungen dagegen könnten (schon wegen der entfallenden Zahlungspflichten) teilweise erst mit zeitlicher Verzögerung wirksam werden. Auch die vom Gesetzgeber eingeräumten Fristen für die Abgabe der Meldungen können zu einer Verzögerung führen.

Diskontinuitätsthese

Von den verzögerten Abmeldungen zu unterscheiden sind Effekte durch unregelmäßig verteilte Arbeitszeiten: Geringfügige Beschäftigungen weisen neben einer hohen Fluktuation auch eine mitunter ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit auf.¹¹ Im Mikrozensus ist es möglich, dass Personen dann nicht erfasst werden, wenn die Tätigkeit beispielsweise nur einmal im Monat ausgeübt oder für einen bestimmten Zeitraum unterbrochen wird. In der Beschäftigungsstatistik dagegen bleibt die geringfügig beschäftigte Person so lange gemeldet, wie das Arbeitsverhältnis formal besteht, das heißt solange der Arbeitgeber keine Abmeldung vornimmt. Somit wird die Person auch bei Beschäftigungspausen als geringfügig beschäftigt erfasst.

¹¹ Siehe hierzu bereits (allerdings in diesem Punkt ohne empirische Überprüfung) Rudolph, H. (Fußnote 3), hier: Seite 7 f.

4. Missbrauchsthesen

Die rechtlichen Vorgaben zur geringfügigen Beschäftigung sind für die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer nicht frei von „Anreizen“ für Missbrauch, wobei die Grenzen je nach Einzelfall durchaus fließend sein können. In der Diskussion der vergangenen Jahre wurden verschiedene Arten tatsächlichen oder vermeintlichen Missbrauchs thematisiert und als Argumente für eine vermutete Überschätzung der Zahl der geringfügig Beschäftigten in der Beschäftigungsstatistik angeführt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um recht unterschiedliche Sachverhalte, die als „Stellvertreterthese“, „Mehrarbeitsthese“ und „Selbstständigenthese“ bezeichnet werden können.

Stellvertreterthese

Als ausschließlich geringfügig beschäftigt gemeldete Personen üben tatsächlich weitere geringfügige Beschäftigungen aus, lassen für diese aber „stellvertretend“ nicht-erwerbstätige Familienangehörige (zum Beispiel Personen im Ruhestand oder in der Ausbildung) durch den Arbeitgeber anmelden, um so die mit geringfügigen Beschäftigungen verbundenen Vergünstigungen bei Steuern und Sozialabgaben zu nutzen. Eine stellvertretende Meldung als geringfügig Beschäftigte/r setzt jedoch eine gleichzeitige Missbrauchsabsicht beim Arbeitgeber und Arbeitnehmer voraus, aus der allerdings auch beide Parteien Vorteile ableiten können.

Mehrarbeitsthese

Geringfügig Beschäftigte üben die gemeldete Tätigkeit in größerem als dem gesetzlich zulässigen Umfang („schwarz“) aus, die geringfügige Beschäftigung dient also als „Tarnkappe“ für illegale Aktivitäten¹². Dieser Fall könnte vor allem in den typischen Schwarzarbeitsbranchen (zum Beispiel Gastronomie, Bau, Handwerk, häusliche Dienste) vorkommen.

Selbstständigenthese

Selbstständige melden aus steuerlichen Gründen Familienangehörige als geringfügig Beschäftigte an, ohne dass diese tatsächlich gegen Entgelt im Familienbetrieb tätig sind. So vermutete die „Nebentätigkeitsstudie“ aus dem Jahr 2001/2002, „dass in vielen Fällen nicht erwerbstätige Personen als geringfügig entlohnte Beschäftigte gemeldet werden, mit dem Ziel, Steuern oder Sozialversicherungsabgaben zu sparen“¹³, und unterstellt eine monatliche Ersparnis von bis zu 120 Euro.

5. Unterschiede in Messkonzepten

Neben den genannten Thesen gibt es noch Ergebnisabweichungen zwischen Beschäftigungsstatistik und Mikrozensus, die auf Unterschiede in den Messkonzepten zurückzuführen sind. Da die Beschäftigungsstatistik nur sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfasst, werden beispielsweise Tätigkeiten als Beamte, Selbstständige,

Soldaten sowie Wehr- und Zivildienstleistende von den Meldungen generell nicht abgedeckt. Wenn Personen dieser Gruppen eine geringfügige Beschäftigung als Nebenjob ausüben, wird diese Nebentätigkeit als ausschließlich geringfügige Beschäftigung gewertet, obwohl sie nach dem Erwerbsstatuskonzept des Mikrozensus als Beschäftigung im Nebenjob anzusehen wäre.

In der Beschäftigungsstatistik werden zudem Personen unter 15 Jahren im Gesamtbestand als Beschäftigte berücksichtigt, während im Mikrozensus nur Beschäftigungen von Personen ab 15 Jahren erfragt werden.

Das Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, eine empirische Grundlage für die Bewertung der genannten Thesen zu schaffen. Zur Erklärung der Abweichungen zwischen Mikrozensus und Beschäftigungsstatistik ist zu prüfen, wie sich die Erfassung geringfügiger Beschäftigung in Bevölkerungsbefragungen und registergestützten Quellen auf Einzeldatenebene unterscheidet. Hierbei geht es vor allem um Aussagen zur Größe und Struktur der Gruppen, die im Schaubild 3 in Menge B, nicht aber in Menge C (mögliche Übererfassung im Register), sowie in Menge C, nicht aber in Menge A (mögliche Untererfassung im Mikrozensus), enthalten sind.

Um diese Untersuchungsfragen abdecken zu können, ist ein differenziertes Untersuchungsdesign erforderlich, welches sich aus den folgenden Ansätzen zusammensetzt:

- > Analysen des Meldeverfahrens und der resultierenden Beschäftigungsstatistik
- > Befragung von registrierten Beschäftigten (Registerstatistikumfrage)
- > Analysen und Untersuchungen zum Mikrozensus (insbesondere Nachbefragung)

Jeder der Ansätze ist, wie in Übersicht 1 dargestellt, für die Untersuchung bestimmter Thesen geeignet, während er für die Untersuchung anderer Thesen nur einen geringen Bei-

Übersicht 1

Schwerpunkte der zu verfolgenden Untersuchungsansätze

	Analysen Beschäftigungsstatistik	Analysen Registerstatistikumfrage	Analysen Mikrozensus
Hauptstatusthese		(•)	•
Proxythese			•
Effizienzthese			
Fehlklassifikationsthese		•	(•)
Doppelerfassungsthese	•		
Karteileichenthese	•	(•)	
Verzögerungsthese	•	(•)	
Diskontinuitätsthese	(•)	•	(•)
Stellvertreterthese		(•)	
Mehrarbeitsthese		•	(•)
Selbstständigenthese		•	(•)
Nebenjobs in der Beschäftigungsstatistik		•	(•)
Personen unter 15 Jahren	•		

12 Bofinger, P./Dietz, M./Genders, S./Walwei, U.: „Vorrang für das reguläre Arbeitsverhältnis: Ein Konzept für Existenz sichernde Beschäftigung im Niedriglohnbereich“, Gutachten für das Sächsische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, 2006, Seite 88.

13 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Fußnote 3).

Übersicht 2

Methodik der Registerstatistikumfrage

Für die Registerstatistikumfrage wurden durch einfache Zufallsauswahl 30 000 Personen ausgewählt, die im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung als geringfügig Beschäftigte gemeldet waren. Zunächst wurden alle ausgewählten Personen per Post angeschrieben, konnten im Verlauf der Befragung aber zwischen unterschiedlichen Erhebungswegen wählen. 52 % der Teilnehmenden nahmen an computergestützten Telefoninterviews (CATI) teil, 40 % wurden postalisch befragt und 7 % nutzten die Möglichkeit, die Auskünfte über das Internet zu erteilen¹. An der Befragung nahmen 6 384 Personen teil, was einer Ausschöpfungsquote von 22,6 % entspricht. Trotz der im Vergleich zum Mikrozensus geringen Ausschöpfungsquote ergab sich insgesamt eine zufriedenstellende Übereinstimmung der ungewichteten Stichprobe mit Randverteilungen der Beschäftigungsstatistik. Verbleibende Verzerrungen wurden – soweit möglich – im Rahmen der Hochrechnung korrigiert. Die Hochrechnung wurde als verallgemeinerte Regressions-schätzung (GREG) unter Verwendung von differenzierten Eckwerten zu Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Wirtschaftszweig und ausgeübten Beruf durchgeführt.

Das für die Befragung eingesetzte Erhebungsinstrument wurde vor dem Einsatz im Feld intensiv im Pretestlabor des Statistischen Bundesamtes getestet. Das Frageprogramm umfasste neben der Erfassung des Erwerbsstatus (die analog zum Mikrozensus 2011 gestaltet wurde) Fragen zur ausgeübten Tätigkeit, zur Arbeitszeit, zu den Gründen für die Ausübung der Tätigkeit sowie eine Reihe sozio-demografischer Hintergrundvariablen. Breiten Raum nahmen im Fragebogen zwei Kalendarien ein, mit denen erfasst werden sollte, wie kontinuierlich die Tätigkeit in den letzten zwölf Monaten vor der Befragung ausgeübt wurde.

Die Befragung bezog sich auf die Berichtswoche vom 27. September bis 3. Oktober 2010. Die Antworten der Befragten wurden anschließend – bei Vorliegen des Einverständnisses der Befragten – auf Ebene der Einzeldaten mit der Beschäftigungsstatistik zum Stichtag 30. September 2010 (6-Monatswert) verknüpft. Da die Stichprobe bereits zum Stichtag 30. Juni 2010 (2-Monatswert) gezogen wurde, hatten Personen keine Auswahlchance, die ihre Tätigkeit nach dem 30. Juni 2010 aufgenommen haben. Dies ist aber nicht mit wesentlichen Einschränkungen für die Interpretation der Ergebnisse verbunden.

¹ Die Feldarbeit wurde im Auftrag der Statistik der Bundesagentur für Arbeit durch das LINK Institut für Markt- und Sozialforschung, Frankfurt am Main, durchgeführt. Eine detaillierte Methodenbeschreibung findet sich bei Körner, T./Puch, K.: "Register survey on marginal employment. Investigating divergences between the Employment Statistics Register and the Labour Force Survey", Schriftenreihe „Statistik und Wissenschaft“, Band 20 (in Vorbereitung).

trag leisten kann. Zur Betrachtung von Hauptstatus-, Proxy- und Fehlklassifikationsthese sind besonders Analysen der Nachbefragung zum Mikrozensus geeignet. Bei Karteileichen, Doppelerfassungen und Verzögerungen eignet sich vor allem die Untersuchung der Meldeprozesse aus dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung. Die Registerstatistikumfrage bietet demgegenüber die größten Schnittmengen und kann neben ergänzenden Informationen zu den bereits genannten Thesen neue Erkenntnisse über die Auswirkungen

gen diskontinuierlicher Beschäftigungsverhältnisse sowie zu den unterschiedlichen Formen von Missbrauch beisteuern. Auch für die Untersuchung der Selbstständigkeitsthese und der Unterschiede in den Messkonzepten (insbesondere zur Erfassung der Nebenjobs von Beamten und Selbständigen) bietet die Registerstatistikumfrage gute Möglichkeiten. Vorteil ist hierbei, dass die Fragestellungen in der Registerstatistikumfrage zielgerichtet auf die Thesen zugeschnitten werden können.

4 Ergebnisse zu den Abweichungen zwischen Mikrozensus und Beschäftigungsstatistik

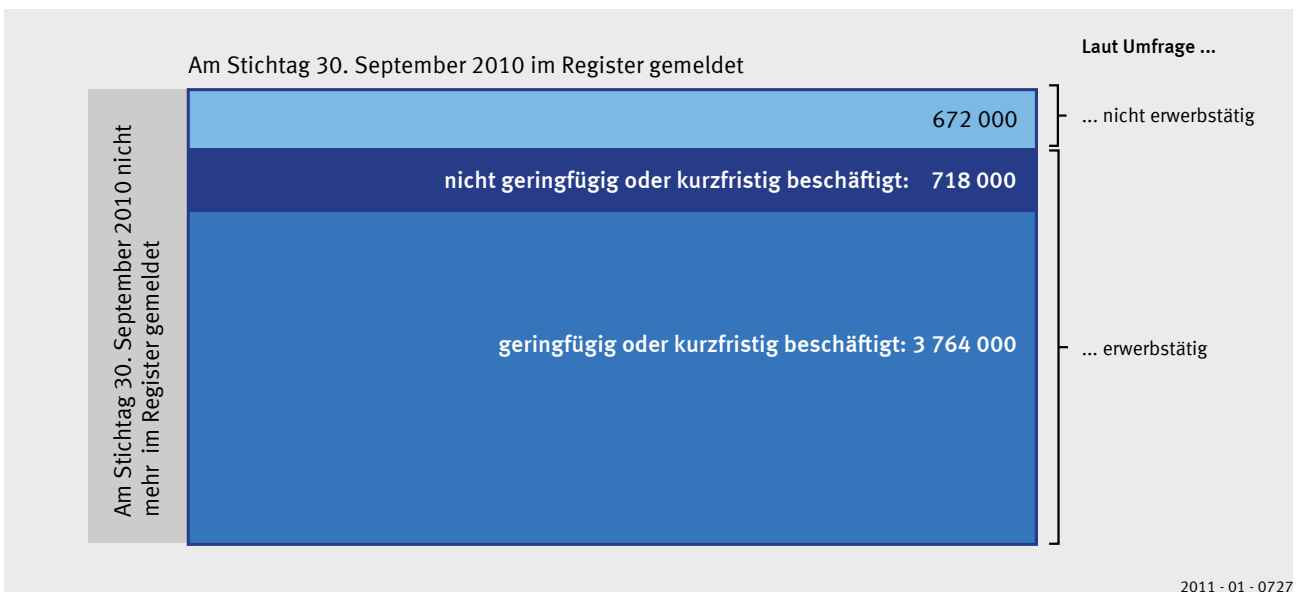
In diesem Kapitel wird untersucht, inwieweit die in Kapitel 3 eingeführten Thesen auch empirisch belegt werden können. Dabei wird auch versucht, die jeweils mit den Thesen verbundenen Effekte grob zu quantifizieren. Zunächst werden die Thesen über Messfehler im Mikrozensus und im Anschluss daran diejenigen über Messfehler in der Beschäftigungsstatistik dargestellt. Da die Untersuchung der Thesen außer auf der Registerstatistikumfrage teilweise auch auf Analysen aus Beschäftigungsstatistik und Mikrozensus basiert (siehe Übersicht 1), wird jeweils erläutert, welche Methode beziehungsweise Quelle herangezogen wurde.

Schaubild 4 gibt einen Überblick über die für die Auswertung der Registerstatistikumfrage unterschiedenen Gruppen von Befragten. Für die Untersuchung mehrerer Thesen wurde die Gruppe von Personen detailliert untersucht, die zwar im Register gemeldet sind, selbst aber keine Erwerbstätigkeit angegeben haben. Aber auch die Analyse der Personen, die sich zwar als erwerbstätig, nicht aber als geringfügig oder kurzfristig beschäftigt eingestuft haben, könnte Hinweise zur Fehlklassifikationsthese liefern. Anhand der Personen, die sich selbst als geringfügig Beschäftigte kategorisiert haben und für die eine Meldung vorliegt, kann die Diskontinuität dieser Beschäftigungsform analysiert werden.

4.1 Messfehler im Mikrozensus

Die Erfassung geringfügiger Tätigkeiten im Mikrozensus (und in anderen Bevölkerungsbefragungen) kann in mehrfacher Hinsicht problematisch sein. Hinsichtlich des ersten der genannten Schritte zeigen die Erfahrungen, dass Befragte dazu tendieren, kleinere Tätigkeiten gar nicht anzugeben, insbesondere wenn sie sich selbst nicht hauptsächlich als Erwerbstätige definieren (Hauptstatusthese). Der zweite der genannten Schritte, die Frage nach der geringfügigen Beschäftigung in der Haupttätigkeit, ist zudem eine kognitiv außerordentlich schwierige Frage. Eine korrekte Beantwortung setzt nicht nur voraus, dass dem oder der Befragten sein/ihr Meldestatus bei der Sozialversicherung bekannt ist, sondern auch, dass die Person die Begriffe „geringfügige Beschäftigung“, „400-Euro-Job“, „Mini-Job“ oder „kurzfristige Beschäftigung“ korrekt auf ihre persönliche Beschäftigungssituation anwenden kann. Schließlich kann vermutet werden, dass geringfügige Beschäftigungen in manchen Fällen im Graubereich zur Schwarzarbeit angesiedelt sind, sodass manche Befragte vermutlich nicht zu einer (korrekten) Auskunft bereit sind.

Schaubild 4 Zuordnung zum Erwerbsstatus beziehungsweise zur Beschäftigungsart in der Beschäftigungsstatistik und der Registerstatistikumfrage



Um Messfehler bei der Erfassung von geringfügig Beschäftigten im Mikrozensus soweit wie möglich quantifizieren zu können, werden nun die in Kapitel 3.2 vorgestellten Thesen näher betrachtet. Dabei werden vor allem neue, auf Basis der Registerstatistikumfrage gewonnene Erkenntnisse diskutiert. In einigen Bereichen ist es zudem erforderlich, auch die Ergebnisse früherer Untersuchungen mit einzubeziehen, auf Basis derer für den vorliegenden Beitrag teilweise auch ergänzende Auswertungen durchgeführt wurden.

So liefert die Registerstatistikumfrage für die Fehlklassifikationsthese, aber auch für die Hauptstatusthese umfassende Ergebnisse, kann aber zu Proxythese und Effizienzthese nur wenig beitragen. Daher wurden für die Proxythese die im Jahr 2008 durchgeführte Nachbefragung im Mikrozensus und für die Effizienzthese die ebenfalls im Jahr 2007 durchgeführte Interviewerbefragung herangezogen.

4.1.1 Hauptstatusthese

Bereits in früheren Untersuchungen, vor allem der Nachbefragung zum Mikrozensus im Jahr 2008, wurde vermutet, dass der überwiegende soziale Status der Befragten (der „Hauptstatus“) die Antworten auf die Interviewfragen zum Erwerbsstatus beeinflussen kann. So können beispielsweise Befragte, die sich in erster Linie als Studierende, Personen im Ruhestand oder Hausfrauen einordnen, Fragen zum Vorliegen einer bezahlten Tätigkeit anders beantworten als Personen, die sich in erster Linie als Erwerbstätige bezeichnen. Hinzu kommt, dass die im Mikrozensus zu erfassende Definition des Erwerbsstatus den Vorgaben der Internationalen Arbeitsorganisation entspricht (ILO-Konzept) und vom Alltagsverständnis der Befragten abweicht. Nach dem ILO-Konzept wird Erwerbstätigkeit sehr extensiv definiert als jede bezahlte Tätigkeit von einer Stunde oder mehr je Woche. Daher wurde immer wieder vermutet, dass insbesondere Personen mit kleinen Tätigkeiten oder Nebenjobs diese in der Befragung nicht immer angeben.

Diese Vermutung führte zu der sogenannten Hauptstatusthese, die besagt, dass sich Befragte in der Befragungssituation an ihrem überwiegenden sozialen Status (Hauptstatus) orientieren. Demnach würden Fragen zum Vorliegen einer geringfügigen Beschäftigung gegebenenfalls unwissentlich falsch beantwortet, da diese häufig für die Lebensumstände und den wahrgenommenen Hauptstatus nicht ausschlaggebend sind. Um Hauptstatuseffekte quantifizieren zu können, wurden die Befragten bei der Nachbefragung zum Mikrozensus kurz nach dem eigentlichen Mikrozensus-Interview erneut befragt. Hierbei kam ein optimierter Fragebogen zum Einsatz, in dem zunächst nach dem Hauptstatus gefragt wurde. Erst im Anschluss daran wurde (mithilfe von speziell auf die einzelnen Hauptstatusgruppen zugeschnittenen Frageformulierungen) ermittelt, ob eine Person gemäß den ILO-Kriterien erwerbstätig ist oder nicht. Aus dem Vergleich der Ergebnisse von Mikrozensus und Nachbefragung konnten zum Beispiel Effekte durch das Erhebungsinstrument und Proxyeffekte grob abgeschätzt werden.

Die Nachbefragung zum Mikrozensus im Jahr 2008¹⁴, aber auch der Zensus-Pretest im Jahr 2010¹⁵ ergaben deutliche Hinweise auf Hauptstatuseffekte. Beide Untersuchungen zeigten, dass sich Erwerbstätige ebenso wie Nichterwerbstätige mit der Hauptstatusfrage zurechtfinden und die geänderte Fragenanordnung offenkundig zu einer vollständigeren Erfassung der Zahl der Erwerbstätigen führt. Ähnliche Ergebnisse sind auch für geringfügig Beschäftigte festzustellen, wobei sich beide Projekte weniger auf geringfügige Beschäftigung, sondern eher allgemein auf die Erfassung von (kleinen) Erwerbstätigkeiten gemäß dem ILO-Konzept konzentrierten.

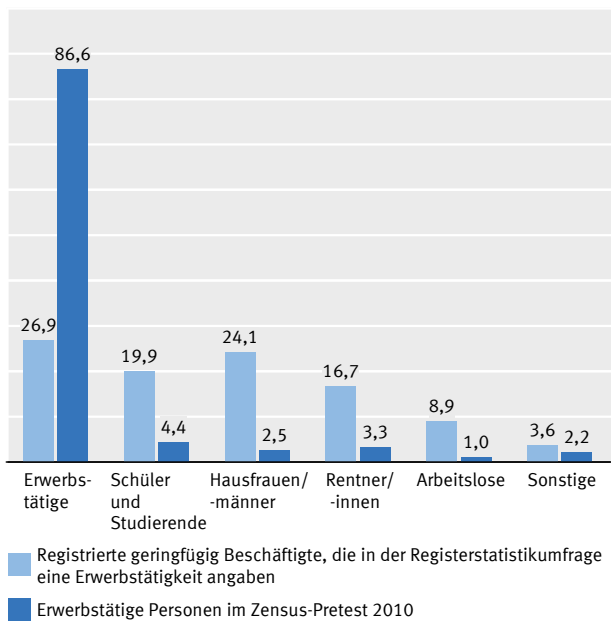
Die Relevanz der Hauptstatusthese für die Erfassung geringfügig Beschäftigter wird in hohem Maße von der Tatsache untermauert, dass der Hauptstatus von Personen mit klei-

¹⁴ Siehe auch Köhne-Finster, S./Körner, T.: „Nachbefragung im Mikrozensus – ein Bundesländer-Projekt zur Messung des ILO-Erwerbsstatus“ in Methoden – Verfahren – Entwicklungen, Ausgabe 2/2008, Seite 3 ff.

¹⁵ Siehe auch Gauckler, B./Körner, T. (Fußnote 8).

nen Tätigkeiten stark von dem der Gesamtbevölkerung abweicht. Vergleicht man die Verteilung des Hauptstatus der Erwerbstätigen im Zensus-Pretest für die Gesamtbevölkerung mit derjenigen in der Registerstatistikumfrage für geringfügig Beschäftigte, so zeigen sich völlig unterschiedliche Ergebnisse.¹⁶ 87 % aller im Zensus-Pretest befragten (ILO-)Erwerbstätigen gaben „erwerbstätig“ als Hauptstatus an. Im Gegensatz dazu gaben in der Teilgruppe derjenigen, die in der Beschäftigungsstatistik als ausschließlich geringfügig beschäftigt registriert sind, lediglich 27 % Erwerbstätigkeit als ihren Hauptstatus an. Dies legt nahe, dass geringfügig Beschäftigte (sowie andere Personen mit kleinen Tätigkeiten) ihren überwiegenden sozialen Status nur selten über die Erwerbstätigkeit definieren und sie in Befragungen anders angesprochen werden müssen als andere Gruppen der Erwerbsbevölkerung. Der Hauptstatus von Personen mit kleinen Tätigkeiten ist heterogener als in der Gesamtbevölkerung und hat daher vermutlich einen größeren Einfluss auf das Verhalten in einer Befragungssituation.

Schaubild 5 Erwerbstätige bzw. geringfügig Beschäftigte nach dem Hauptstatus
in %



2011 - 01 - 0728

Die Ergebnisse der Nachbefragung erlauben einen etwas tieferen Einblick in das Antwortverhalten der Befragten mit geringfügigen Beschäftigungen, da hier auch die Art der Beschäftigung erfragt wurde. Zusätzlich ist die Ermittlung des Hauptstatus¹⁷ aus der Nachbefragung möglich.

16 Anders als in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden in der deutschen Arbeitskräfteerhebung und im Mikrozensus keine Untergliederungen nach dem Hauptstatus veröffentlicht. Daher bezieht sich die Darstellung ersatzweise auf die Ergebnisse eines Feldtests mit etwa 8 000 Befragten, der zur Vorbereitung des Zensus 2011 durchgeführt wurde. Siehe hierzu Gauckler, B./Körner, T. (Fußnote 8), sowie Gauckler, B.: „Die Entwicklung des Fragebogens zur Haushaltebefragung des Zensus 2011“ in WiSta 8/2011, Seite 718 ff.

17 Der Hauptstatus wurde in der Nachbefragung anders ermittelt als in der Registerstatistikumfrage. So wurden die Fragen zum Hauptstatus erst nach den Fragen zur Ausübung einer Berufstätigkeit gestellt. Alle Personen, die in diesen Fragen eine Berufstätigkeit angegeben hatten, wurden dem Hauptstatus „erwerbstätig“ zugeordnet. Zudem wurden die weiteren Hauptstatus in zwei Fragen (Schüler/-innen, Studierende, Auszubildende und eine weitere Frage mit den übrigen Kategorien) aufgeteilt, um den Anforderungen einer telefonischen Befragung gerecht zu werden. Das Merkmal Hauptstatus wurde aus diesen verschiedenen Fragen generiert. Im Gegensatz dazu wurde in der Registerstatistikumfrage in einer einzelnen Frage die Angabe zum Hauptstatus erfragt, bevor die erste Frage zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit gestellt wurde

Da der Datensatz mit dem Mikrozensus verknüpft ist, kann die Angabe der Teilnehmenden aus der Nachbefragung zu ihrem Hauptstatus auch für Analysen mit dem Mikrozensus genutzt werden.

Ein deutliches Indiz ist zunächst, dass mindestens 70 % der erst in der Nachbefragung (aber noch nicht im Mikrozensus-Interview) erkannten Erwerbstätigkeiten geringfügige Beschäftigungen sind. Dies deutet darauf hin, dass die Orientierung am Hauptstatus insbesondere die Erfassung geringfügig Beschäftigter beeinträchtigt.¹⁸

Deutlich zu erkennen ist wiederum, dass geringfügig Beschäftigte Erwerbstätigkeit seltener als ihren Hauptstatus angeben als andere Erwerbstätige. Erwerbstätige, die nach ihren eigenen Angaben keiner geringfügigen Beschäftigung nachgingen, gaben zu 97 % (im Mikrozensus) und zu 98 % (in der Nachbefragung) „erwerbstätig“ als Hauptstatus an. Dies traf hingegen nur zu 83 % (im Mikrozensus) beziehungsweise zu 73 % (wenn sie wie in der Nachbefragung über den Hauptstatus auf eine Erwerbstätigkeit angesprochen werden) auf geringfügig Beschäftigte zu. Der Unterschied zwischen Mikrozensus und Nachbefragung in diesem Punkt kann darauf beruhen, dass der Hauptstatus nur in der Nachbefragung erfasst und mit den auf anderem Weg erhobenen Mikrozensusergebnissen verknüpft wurde.

Weiterhin geben vor allem Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, aber auch Rentnerinnen und Rentner sowie Arbeitslose einen unterschiedlichen Hauptstatus je nach Erhebung an (siehe Schaubild 6).

Im Vergleich zu den Ergebnissen der Registerstatistikumfrage, in der nur 27 % der Befragten angaben, im Hauptstatus erwerbstätig zu sein, muss es noch andere Erklärungsgründe geben. Möglicherweise spielt die gezielt ausgewählte Population (nur geringfügig Beschäftigte) eine Rolle oder die Tatsache, dass der Fragebogen von der Bundesagentur für Arbeit versandt wurde. Ein weiterer Grund könnte die Fragenreihenfolge in der Registerstatistikumfrage sein: Unabhängig von anderen Merkmalen wurde zuerst nach dem Hauptstatus gefragt und erst anschließend nach den Erwerbsaktivitäten. Das könnte die wesentlich stärkere Streuung beim Merkmal Hauptstatus erklären.

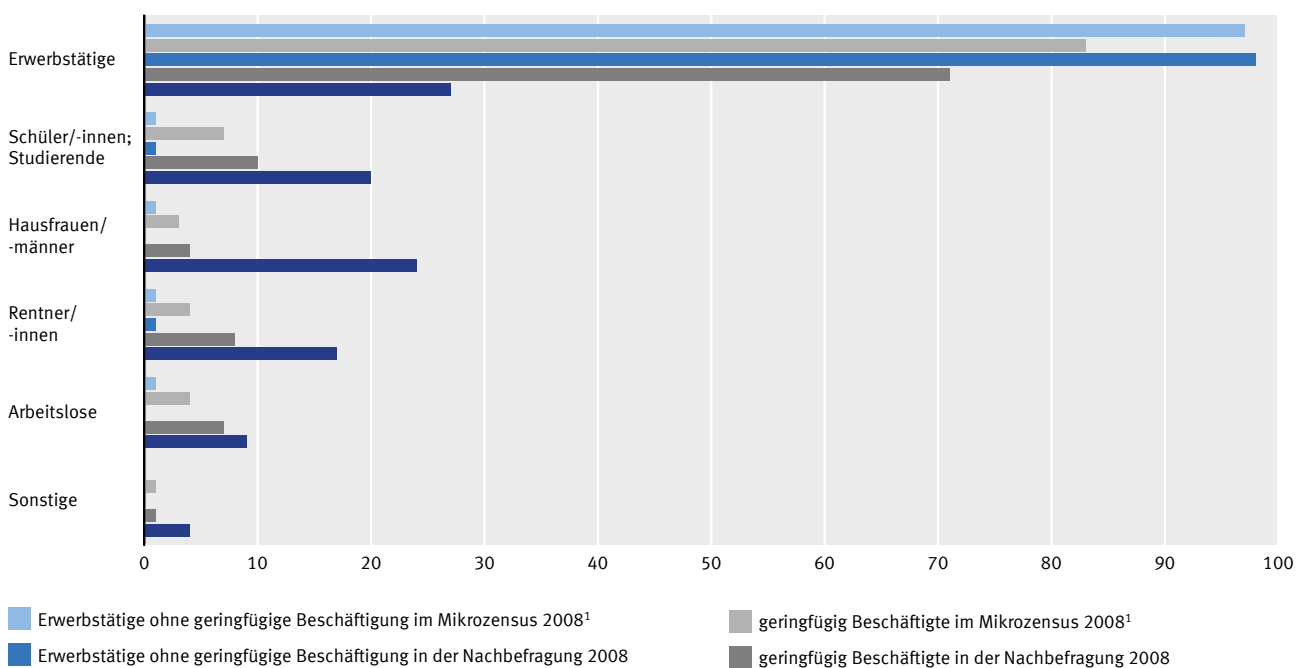
Die oben aufgezeigten Ergebnisse aus dem Zensus-Pretest, der Nachbefragung zum Mikrozensus und der Registerstatistikumfrage zeigen, dass die Hauptstatusthese eine plausible Erklärung für die unterschiedlichen Ergebnisse in Mikrozensus und Registerstatistikumfrage auf der einen und der Beschäftigungsstatistik auf der anderen Seite sein kann. Um den Effekt der Orientierung am Hauptstatus quantifizieren zu können, wären jedoch Einblicke in die kognitiven Prozesse bei den Befragten erforderlich, die sich am ehesten mit einer Kombination aus einem Feldtest und einem anschließenden kognitiven Interview gewinnen ließen. Die Ergebnisse helfen aber, das mögliche Ausmaß der Hauptstatuseffekte in Umfragen abzuschätzen.

Die Hauptstatusthese wird zudem durch die Ergebnisse des kognitiven Pretests für die Nachbefragung zum Mikrozensus, aber auch durch die Erfahrungen aus den Anrufen

18 Siehe Köhne-Finster, S./Lingnau, A. (Fußnote 9), hier: Seite 1078.

Schaubild 6 Hauptstatus von geringfügig Beschäftigten bzw. Erwerbstätigen ohne geringfügige Beschäftigung in Mikrozensus, Nachbefragung und Registerstatistikumfrage

in %



¹ Nur mit Nachbefragung zusammengeführte Fälle.

2011 - 01 - 0725

bei der Befragtenhotline der Registerstatistikumfrage weiter erhärtet. In beiden Fällen konnten Personen beobachtet werden, die sich erst nach mehrfacher Nachfrage an geringfügige Beschäftigungen „erinnern“ konnten. Besonders fiel dies bei Personen im Ruhestand auf, die eine kleinere Tätigkeit besonders häufig nicht mehr als Erwerbstätigkeit wahrnehmen. Es gab allerdings auch Anrufer, die auch auf Nachfrage glaubhaft machen konnten, dass sie keiner bezahlten Tätigkeit nachgehen, was auf Messfehler in der Beschäftigungsstatistik hindeuten könnte.

In der Registerstatistikumfrage sind geringfügig Beschäftigte, die aufgrund von Hauptstatuseffekten nicht erfasst werden, eine Teilmenge der Personengruppe, die keine Erwerbstätigkeit angibt, aber laut Beschäftigungsstatistik einer (geringfügigen) Beschäftigung nachgeht (n=806, Gruppe D). Diese Gruppe umfasst hochgerechnet rund 670 000 Personen oder gut 13 % aller laut Beschäftigungsstatistik geringfügig Beschäftigten. Da es für die abweichenden Angaben bei diesen Personen auch Hinweise auf andere Ursachen gibt (etwa die Proxythese oder Messfehler in der Beschäftigungsstatistik), kann keineswegs die gesamte Differenz Hauptstatuseffekten zugerechnet werden. Die Erfahrungen aus der Nachbefragung legen aber nahe, dass ein erheblicher Teil dieser Differenz auf Hauptstatuseffekte zurückzuführen ist.

4.1.2 Proxythese

Mehr als ein Viertel der im Mikrozensus erfassten Personen wird nicht persönlich befragt, sondern mithilfe eines Proxyinterviews. Dies bedeutet, dass die Fragen stellvertretend von einem anderen Haushaltsmitglied beantwortet werden.

Da die Antwortenden möglicherweise nicht detailliert über die Erwerbssituation ihrer Angehörigen informiert sind, können sich hieraus falsche oder ungenaue Antworten ergeben, insbesondere dann, wenn Details zu Wirtschaftszweigen oder den in der Berichtswoche geleisteten Arbeitsstunden erfragt werden. Ebenso ist es möglich, dass stellvertretend antwortende Haushaltsmitglieder nur wenig oder gar nicht über ausgeübte kleine Tätigkeiten oder geringfügige Beschäftigungen informiert sind.

Da die Registerstatistikumfrage nicht das Ziel hatte, Effekte von Proxyinterviews abzuschätzen, können aus dieser hierzu keine Erkenntnisse gewonnen werden. Umfangreiche Analysen zu Proxyeffekten erlaubte aber die Nachbefragung zum Mikrozensus im Jahr 2008. Hier wurde für zunächst nicht persönlich Befragte eine direkte Auskunft erfragt, sodass die Auswirkungen von Proxyeffekten auf die Erfassung der Erwerbstätigkeit abgeschätzt werden konnten. Legt man die Zuordnung des Erwerbsstatus nach dem ILO-Konzept zugrunde, wurde für 8 % der Befragten, die im Mikrozensus nicht als erwerbstätig erfasst wurden, in der Nachbefragung eine Erwerbstätigkeit festgestellt. Für Proxybefragte war dieser Anteil mit 11 % nur geringfügig höher. Somit ist nur ein schwacher Proxyeffekt erkennbar. Ähnliche Befunde konnten für Befragte gewonnen werden, die eine geringfügige Beschäftigung angegeben hatten.¹⁹

4.1.3 Fehlklassifikationsthese

Aufgrund der komplexen rechtlichen Definition der geringfügigen Beschäftigung wird in der Fachdiskussion seit lan-

¹⁹ Siehe Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Fußnote 9), hier: Seite 43.

gem angenommen, dass sich einige der Befragten in Bezug auf ihren Sozialversicherungsstatus falsch kategorisieren. Dies kann zum Beispiel bei geringfügig Beschäftigten der Fall sein, die zwar eine bezahlte Tätigkeit angeben, die Frage, ob es sich bei dieser Tätigkeit um eine geringfügige Beschäftigung handelt, jedoch nicht korrekt beantworten. In den Ergebnissen des Mikrozensus würden solche Personen dann als voll sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nachgewiesen. Diese fehlerhafte Zuordnung bedeutet, dass die Leitfragen zur Erwerbstätigkeit (siehe Kapitel 3) „korrekt“ beantwortet werden, nicht aber die Frage, ob es sich bei der hauptsächlichen Tätigkeit um eine geringfügige Beschäftigung handelt. In der Beschäftigungsstatistik würden diese Personen jedoch durch die vom Arbeitgeber geleistete Meldung als geringfügig beschäftigt auftauchen.

Im Ergebnis ist also eine Unterschätzung der Zahl der (geringfügig) Beschäftigten im Mikrozensus durch die fehlerhafte Klassifizierung der bekannten Erwerbstätigkeit zu vermuten.

Diese Fehlklassifikationsthese in der Registerstatistikumfrage zu überprüfen, war deshalb von besonderem Interesse. Durch die Verknüpfung mit den Daten aus der Beschäftigungsstatistik war es möglich, die Selbsteinschätzung zum Vorliegen einer geringfügigen Beschäftigung in der Umfrage mit dem Status aus der Beschäftigungsstatistik zu vergleichen. Nähere Hinweise zu dieser These sollte Frage 15 der Registerstatistikumfrage liefern (siehe Übersicht 3). Analog zum Vorgehen beim Mikrozensus wurden die Befragten gebeten, ihre Haupterwerbstätigkeit in vier vorgegebene Kategorien einzuordnen. Falls eine der ersten beiden Kategorien gewählt wird, stimmt die Antwort mit dem registrierten Status überein. Personen, die mit „nein“ antworten, müssen entweder eine weitere Erwerbstätigkeit ausüben, die nicht in der Beschäftigungsstatistik registriert ist, oder sie ordnen sich falsch ein. Die Kategorie „Ich weiß es nicht“ wurde für Personen eingefügt, die sich der Begriffe oder ihres Status nicht sicher sind.

Übersicht 3

Frage 15 der Registerstatistikumfrage zur Art der Erwerbstätigkeit

15 Ist diese Tätigkeit eine geringfügige Beschäftigung, also ein 400-Euro-Job oder eine kurzfristige Beschäftigung? (Bitte nur eine Antwort ankreuzen)

- Ja, ein 400-Euro-Job („Mini-Job“) (Der Verdienst beträgt im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 400 Euro pro Monat) 1
- Ja, eine kurzfristige Beschäftigung (begrenzt auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage während eines Jahres; der Verdienst spielt keine Rolle) 2
- Nein 3
- Ich weiß es nicht 4

Bereits der kognitive Pretest hatte darauf hingedeutet, dass eine beträchtliche Anzahl von Personen unsicher war, ob ihre Tätigkeit als geringfügig zu klassifizieren ist oder nicht. Daher erstaunt es nicht, dass nur 86 % der in der Register-

statistikumfrage als erwerbstätig eingestuften Befragten (4 056 von 4 715 Personen) sich selbst in Übereinstimmung mit der Beschäftigungsstatistik als geringfügig oder kurzfristig beschäftigt einordneten. Einerseits zeigt dieses Ergebnis, dass die große Mehrheit die „richtige“ Antwort gibt. Andererseits machen die 14 % dieser Befragten, die angaben, nicht geringfügig oder kurzfristig beschäftigt zu sein, ungefähr die Hälfte des Unterschiedes zwischen der Registerstatistikumfrage und der Beschäftigungsstatistik aus.

Für eine sachgerechte Interpretation dieses Befundes müssen die Personen, die angaben, keine geringfügige Beschäftigung auszuüben, weiter differenziert werden: 11,5 % gaben an, keine geringfügige Beschäftigung als Haupterwerbstätigkeit zu haben (2 % antworteten „weiß nicht“ und 0,5 % machten keine Angabe). Unterteilt man diese Gruppe nach der Stellung im Beruf, so waren rund zwei Drittel der Personen, die sich als erwerbstätig, nicht aber als geringfügig beschäftigt einstuften, Arbeitnehmer, 20 % waren Selbstständige und 10% Auszubildende (Beamte sowie Grundwehrdienst- oder Zivildienstleistende haben diese Frage im Fragebogen übersprungen).

Tabelle 1 Geringfügig Beschäftigte in der Beschäftigungsstatistik, die in der Registerstatistikumfrage zwar eine Erwerbstätigkeit, aber keine geringfügige Beschäftigung angeben
Stichtag 30. September 2010

	Anzahl (hochgerechnet)	Anteil
	1 000	%
Arbeitnehmer/-innen	320	64
Selbstständige	110	20
Auszubildende	60	12
Sonstige Beschäftigte	/	/

Dieses Ergebnis könnte bei den Selbstständigen zutreffen, aber nicht für weitere Personengruppen. Die Analyse des Erwerbsstatus und der Art der Erwerbstätigkeit zeigte, dass 27 % der Selbstständigen ausschließlich geringfügig beschäftigt waren (was rechtlich möglich ist) und 70 % auf die Frage, ob ihre Haupttätigkeit eine geringfügige Beschäftigung ist, mit „nein“ antworteten. Dies lässt die Annahme zu, dass 70 % aller Selbstständigen in der Registerstatistikumfrage tatsächlich in ihrer Haupterwerbstätigkeit selbstständig waren und die in der Beschäftigungsstatistik erfasste geringfügige Beschäftigung tatsächlich eine Nebentätigkeit darstellt. (Diese Nebentätigkeiten erscheinen in den Auswertungen der Beschäftigungsstatistik als ausschließlich geringfügige Tätigkeiten, da Selbstständige dort in der Regel nicht erfasst sind.) Die übrigen 30 % sind vermutlich gemäß § 8 Absatz 3 Sozialgesetzbuch IV im Rahmen ihrer selbstständigen Tätigkeit als geringfügig beschäftigt gemeldet. Denkbar wäre daneben, dass sie den Hinweis zur Bezugnahme auf die hauptsächliche Tätigkeit nicht beachteten.²⁰

²⁰ Der Hinweis steht in Frage 11 und wird vor Frage 12 wieder aufgegriffen. „Bitte beziehen Sie sich in den folgenden Fragen immer auf diese Tätigkeit mit der längsten wöchentlichen Arbeitszeit.“

Weniger plausibel erscheinen die Angaben der Auszubildenden. Ihre hauptsächliche Tätigkeit ist normalerweise voll sozialversicherungspflichtig und sollte damit als solche in der Beschäftigungsstatistik registriert sein. Daher ist anzunehmen, dass sich rund 89% der Auszubildenden selbst „korrekt“ als nicht geringfügig beschäftigt einordneten. Hierfür spricht auch, dass die tatsächlich geleistete Arbeitszeit in über 70% der Fälle 35 Stunden und mehr betrug. Der offenkundige Widerspruch zu den Angaben in der Beschäftigungsstatistik kann möglicherweise mit dem Übergang von einem geringfügigen Ferienjob im Sommer in eine Ausbildung zusammenhängen (die Berichtswoche der Registerstatistikumfrage lag in zeitlicher Nähe zum Beginn des Ausbildungsjahres). Immerhin gab mehr als die Hälfte der Auszubildenden an, ihre Tätigkeit in den letzten drei Monaten begonnen zu haben. Denkbar ist aber auch, dass in Einzelfällen Auszubildende als geringfügig Beschäftigte angestellt sind, auch wenn fragwürdig sein dürfte, ob dies rechtlich zulässig ist. Aufgrund der geringen Fallzahl können an dieser Stelle keine weiteren Schlussfolgerungen gezogen werden.

Tabelle 2 Registrierte geringfügig Beschäftigte mit Angabe zur Erwerbstätigkeit nach Art der Erwerbstätigkeit¹
Stichtag 30. September 2010

	Arbeitnehmer/-innen		Selbstständige		Auszubildende	
	1 000	%	1 000	%	1 000	%
400-Euro-Job	3 540	87	35	22	/	/
Kurzfristige Beschäftigung	130	3	/	/	/	/
Keine geringfügige Beschäftigung	320	8	110	70	60	89
Ich weiß es nicht	70	2	/	/	/	/

¹ Hochgerechnetes Ergebnis der Registerstatistikumfrage.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass die große Mehrzahl der Fälle bei den Arbeitnehmern, die keine geringfügige Beschäftigung angeben, als Fehlklassifikationen interpretiert werden können: Werden Selbstständige, Beamte, Wehr- und Zivildienstleistende und Auszubildende aus der Gruppe, die keine geringfügige Beschäftigung angibt, herausgefiltert, bestätigen die Befragten dieser Gruppe überwiegend, dass sie tatsächlich in der Berichtswoche weniger als 25 Stunden gearbeitet haben (69%) und ein Gehalt erhalten, das durchschnittlich 400 Euro je Monat nicht überschreitet (61%).

Tabelle 3 In der Beschäftigungsstatistik als geringfügig beschäftigt Registrierte nach Hauptstatus und Art der Erwerbstätigkeit¹
Stichtag 30. September 2010

	Erwerbstätige		Schüler/-innen; Studierende		Hausfrauen/-männer		Rentner/-innen		Arbeitslose		Sonstige	
	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%	1 000	%
Geringfügige oder kurzfristige Beschäftigung	790	71	790	89	1 050	97	710	95	310	77	110	90
Keine geringfügige Beschäftigung	310	28	60	7	(30)	(2)	20	3	60	16	/	/
Ich weiß es nicht	/	/	30	4	/	/	(10)	(2)	(20)	(6)	-	/
Keine Angabe	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	-	/

¹ Hochgerechnetes Ergebnis der Registerstatistikumfrage.

Diese Anteile liegen dennoch deutlich unter den Anteilen derjenigen, die in Frage 15 der Registerstatistikumfrage eine geringfügige Beschäftigung angegeben haben (Zeitkriterium: 93%; Verdienstkriterium: 98%). Mögliche Erklärungen könnten sein, dass die Personen mit höherem Einkommen oder höherer Stundenzahl tatsächlich mehr arbeiten als zulässig oder eine weitere nicht gemeldete Tätigkeit ausüben, die in der Beschäftigungsstatistik nicht erfasst wird. In knapp 18% der Fälle (70 000 Personen) wurde die Haupttätigkeit in den letzten drei Monaten begonnen (alle Personen mit Selbsteinschätzung als geringfügig Beschäftigte: 4%). Hier ist denkbar, dass sich die Befragten bereits auf eine neue Tätigkeit beziehen, die in der Beschäftigungsstatistik gegebenenfalls noch nicht erfasst ist.

Eine Kreuztabellierung der Erwerbstätigen nach Stellung im Beruf und dem Hauptstatus ergänzt diese Ergebnisse: Personen, die als Hauptstatus angeben, erwerbstätig zu sein, verneinen sehr viel häufiger, dass ihre Haupttätigkeit eine geringfügige Beschäftigung ist: 28% der Erwerbstätigen verneinen dies, die überwiegende Mehrheit davon sind Selbstständige, Beamte, Wehr- und Zivildienstleistende und Auszubildende. Schüler/-innen, Studierende und als arbeitslos Registrierte bestätigen häufiger, dass ihre Haupttätigkeit eine geringfügige Beschäftigung ist. Allerdings gibt ein (moderat) höherer Anteil von ihnen an, den Erwerbstyp nicht zu kennen (Schüler/-innen; Studierende: 4%, Arbeitslose: 6%). Interessanterweise scheinen Hausfrauen und -männer ihren Status genau zu kennen: 97% geben eine geringfügige Beschäftigung an; an nächster Stelle folgen die Rentner/-innen mit 95%.

Für einen anderen Aspekt des Einflusses der Fehlklassifikation kann die Gruppe von Personen nützliche Informationen liefern, die zwischen dem Zeitpunkt der Stichprobenziehung und der Berichtswoche der Registerstatistikumfrage durch ihren Arbeitgeber aus der Beschäftigungsstatistik abgemeldet wurde: 30% dieser Gruppe gaben dennoch in der Umfrage als Haupttätigkeit eine geringfügige Beschäftigung an. Arbeitszeit und Gehalt sind bei ihnen ähnlich wie in der Gruppe, die eine geringfügige Beschäftigung angegeben hat und laut Beschäftigungsstatistik nach wie vor gemeldet ist. Angenommen, die Registrierung wurde korrekt durchgeführt, bedeutet dieses Ergebnis, dass in Umfragen auch die Personen eine geringfügige Beschäftigung anzeigen, die das Gehaltskriterium erfüllen, aber nicht offiziell registriert sind. Bezieht man diesen Effekt mit in die Betrachtung ein, würde dies bedeuten, dass die Abweichung zwischen Mikrozensus

und Beschäftigungsstatistik sogar noch größer wäre, als auf Grundlage der aggregierten Ergebnisse anzunehmen ist.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass geringfügig Beschäftigte weitgehend den erwarteten Status angeben. Dennoch bleibt die Fehlklassifikation einer der wichtigsten Gründe für die Abweichungen zwischen der Beschäftigungsstatistik und der Registerstatistikumfrage. Zwei Gruppen müssen streng unterschieden werden: einerseits diejenigen, die (vermutlich korrekt) angeben, dass sie in der Haupttätigkeit Beamte, Selbstständige oder Wehr- und Zivildienstleistende (für die die Beschäftigungsstatistik nicht feststellen kann, ob es sich um eine geringfügige Neben-erwerbstätigkeit handelt) sind, und andererseits die Gruppe derer, die mit recht hoher Wahrscheinlichkeit geringfügig beschäftigt sind, dies in der Befragung aber nicht angeben. Während die erste Gruppe sich auf ungefähr 300 000 Personen beläuft, umfasst letztere 425 000 Personen.

Bei allen Quantifizierungen muss berücksichtigt werden, dass die Ergebnisse durch mehrere Faktoren beeinflusst werden können: Erstens wurde die Umfrage von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit in Auftrag gegeben. Auch wenn die Feldarbeit durch das LINK Institut für Markt- und Sozialforschung durchgeführt wurde, trugen der Fragebogen und das Begleitschreiben das Logo der Statistik der Bundesagentur. Zweitens fragten durchaus einige Personen die Interviewer, warum sie Teil der Stichprobe sind. Die Interviewer versuchten, so viele Personen wie möglich von der Teilnahme zu überzeugen, und antworteten, dass die Stichprobe aus der Beschäftigungsstatistik gezogen wurde, ohne zu erwähnen, dass die kontaktierten Personen zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung alle registriert waren. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige Interviewer, obwohl sie im Interviewertraining anderweitig instruiert wurden, das Thema „Geringfügige Beschäftigung“ erwähnten, um Antwortausfälle zu verhindern. All diese Faktoren machen wahrscheinlich, dass der Effekt der Fehlklassifikation im Mikrozensus eher größer ist als in der Registerstatistikumfrage aufgezeigt.

4.1.4 Effizienzthese

Die Effizienzthese bezieht sich darauf, dass Befragte und Interviewer möglicherweise in bestimmten Fällen die Fragen zur Erwerbstätigkeit verneinen, um so das Interview abzukürzen.

Aufgrund der Vielzahl der Fragen zur Erwerbstätigkeit ist es denkbar, dass Interviewer und Befragte versuchen, die Dauer der Befragung zu verkürzen. Dies könnte insbesondere für die Befragung in größeren Haushalten oder für Wiederholungsbefragungen gelten. Ein solches Abkürzen würde zu einer Unterschätzung der Zahl der (geringfügig) Beschäftigten führen.

Auch eine Untersuchung der Effizienzthese war nicht Ziel der Registerstatistikumfrage. Leider gibt es kaum empirische Untersuchungen, die eine Untersuchung derartiger Abkürzungen ermöglichen. Die einzige Studie, die versucht, den Effekt der Effizienzthese zu bewerten, ist eine Studie, die zum Zeitpunkt der Mikrozensus-Nachbefragung in Nordrhein-Westfalen durchgeführt wurde. Die Interviewer wurden

zu ihren Erfahrungen in der Feldarbeit für den Mikrozensus befragt. Diese Studie kam zu keinen eindeutigen Ergebnissen hinsichtlich des Verhaltens der Interviewer und lieferte keine eindeutigen empirischen Belege hinsichtlich des Verhaltens der Befragten. Nach den Antworten der Interviewer wird ein größerer Effekt durch ein Abkürzen des Interviews in der Studie allerdings nicht für wahrscheinlich gehalten.²¹

Mit Blick auf einen verwandten Aspekt zeigte diese Interviewerbefragung, dass Interviewer bei den Fragen nach der Erwerbstätigkeit in nahezu 40 % aller Fälle die Methoden der „beiläufigen Befragung“ oder des „individualisierten Interviews“ anstelle der klassischen standardisierten Befragung anwendeten.²² Es ist zwar denkbar, dass diese Praktiken unbeabsichtigt zu „Abkürzungen“ führen könnten. Dies kann aber anhand der verfügbaren Informationen nicht überprüft werden.

Allgemein wären für eine systematische Prüfung der These weitere und zielgerichtetere Methoden notwendig, zum Beispiel die Analyse von audio-aufgezeichneten Interviews oder von während des Interviews gespeicherten Zeitstempeln, genauso wie Debriefings mit Interviewern und Befragten in auffälligen Fällen.

In Bezug auf die Feldarbeit der Registerstatistikumfrage wurde versucht, ein „Abkürzen“ der Interviews soweit wie möglich auszuschalten. Die Interviewer wurden intensiv geschult und während der Interviews von einer Aufsichtskraft kontrolliert. Leider wurden weder die Telefoninterviewer noch die Personen an der Hotline instruiert, Fälle festzuhalten, bei denen der Eindruck entstand, dass die Befragten versuchten, möglichst schnell zu sein, oder Fragen übersprangen. Außerdem gibt es zwei entscheidende Unterschiede zwischen der Registerstatistikumfrage und dem Mikrozensus: Die Registerstatistikumfrage wurde nur in einer Welle durchgeführt und zudem nicht für den gesamten Haushalt, was von vornherein die Möglichkeit des Befragten einschränkte, mögliche Abkürzungen im Fragebogen zu kennen. Zudem war das Fragenprogramm der Registerstatistikumfrage deutlich weniger umfangreich als das des Mikrozensus, was den Anreiz für Abkürzungen reduzieren dürfte.

4.2 Messfehler in der Beschäftigungsstatistik

Auch die Beschäftigungsstatistik auf Grundlage von Daten der geringfügig Beschäftigten aus dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung kann Messfehler enthalten. Analog zur Erfassung geringfügig Beschäftigter über primärstatistische Erhebungen wie dem Mikrozensus können hier ebenfalls Thesen über Messfehler aufgestellt werden, die in Fachdiskussionen der letzten Jahre immer wieder genannt worden sind. Diese Thesen wurden allerdings bisher nicht empirisch belegt. Grundsätzlich können Messfehler in Registersta-

²¹ Siehe Berke, P.: „Ergebnisse einer nordrhein-westfälischen Zusatzbefragung der Interviewerinnen und Interviewer im Mikrozensus zu ihren Erfahrungen in der Feldarbeit“, Statistische Analysen und Studien Nordrhein-Westfalen, Band 55, Düsseldorf 2009.

²² Zu ähnlichen Ergebnissen gelangen Köhne-Finster, S./Güllner, G.: „Ergebnisse der Interviewerbefragung im Mikrozensus“ in WiSta 5/2009, Seite 397 ff.

tistiken auf Doppelerfassungen, Karteileichen, verspätete Meldungen, fehlende Meldungen oder Falschmeldungen zurückzuführen sein. Neue Analysen aus der Beschäftigungsstatistik und die Ergebnisse aus der Registerstatistikumfrage lassen jetzt detailliertere Aussagen zu den einzelnen Thesen zu.

4.2.1 Doppelerfassungsthese

Doppelerfassungen oder Doppelzählungen einzelner Beschäftigter können als relevante Fehlerursache beziehungsweise Messfehler in der Beschäftigungsstatistik praktisch ausgeschlossen werden. Der in den Beschäftigungsmeldungen verwendete Primärschlüssel, die Sozialversicherungsnummer, wird von den Rentenversicherungsträgern für einzelne Arbeitnehmer nur einmal vergeben. Die Sozialversicherungsnummer wird bei der Aufnahme der ersten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung vergeben und bis zum Lebensende beibehalten. Die Sozialversicherungsnummer wird von den Sozialversicherungsträgern (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung) gleichermaßen zur Erledigung ihrer Verwaltungsaufgaben (Beitragseinzug, Leistungsgewährung und so weiter) verwendet. Eine Doppelerfassung würde für das betroffene Unternehmen daher auch einen doppelten Beitragseinzug bedeuten.

In den Auswertungen der Beschäftigungsstatistik werden einzelne Beschäftigte über den Primärschlüssel Sozialversicherungsnummer zum jeweiligen Stichtag nur einmal als Beschäftigte gezählt (Personenkonzept), und zwar auch dann, wenn mehrere Beschäftigungsverhältnisse zum gleichen Zeitpunkt vorlagen. Zur Vermeidung doppelter Vergaben von Sozialversicherungsnummern werden routinemäßig Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung durchgeführt. Die dabei festgestellten Doppel Vergaben von Versicherungsnummern werden dann unverzüglich bereinigt. Eine aus Doppel Vergaben resultierende Übererfassung geringfügig Beschäftigter dürfte auch im ungünstigsten Fall bei maximal 10 000 Beschäftigten liegen. Leider sind hierzu keine konkreteren Einschätzungen möglich, da die Ergebnisse der Prüfungen auf Doppel Vergaben von Versicherungsnummern nicht veröffentlicht werden.

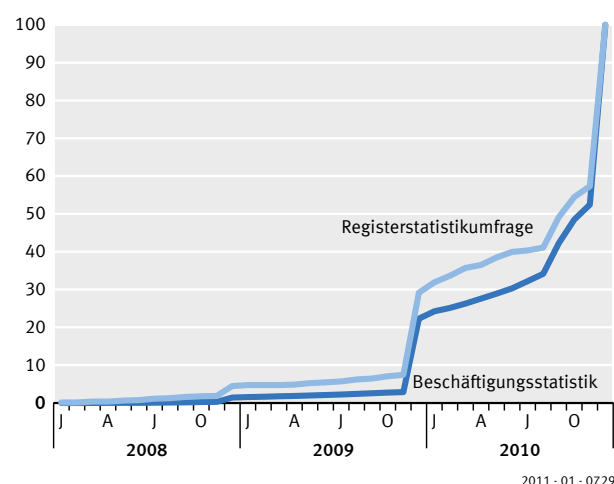
4.2.2 Karteileichenthese

Die Beschäftigungsstatistik kann Personen enthalten, die tatsächlich nicht mehr geringfügig beschäftigt sind, weil deren Beschäftigungsverhältnisse durch den Arbeitgeber gar nicht oder verspätet abgemeldet wurden.

Die folgenden Auswertungen aus der Beschäftigungsstatistik und der Registerstatistikumfrage zeigen, dass diese These zwar teilweise zutrifft, der Effekt jedoch gering ist:

- › Der weitaus größte Teil der Bestandsmeldungen in der Beschäftigungsstatistik datiert auf den aktuellen Rand. So sind in der Bestandsdatei für den Stichtag 30. September 2010 nur rund 1,4 % aller Meldungen älter als zwei Jahre.
- › Ein weiteres Argument liefern die Ergebnisse der Registerstatistikumfrage: Vergleicht man das Alter der

Schaubild 7 Alter der Beschäftigungsmeldungen für den Stichtagsbestand 30. September 2010
in %



Beschäftigungsmeldungen für den Stichtagsbestand 30. September 2010 insgesamt (Beschäftigungsstatistik) mit dem der Meldungen für die Personen, die in der Registerstatistikumfrage angegeben haben, dass sie nicht erwerbstätig sind, so ist festzustellen, dass letztere Meldungen lediglich geringfügig älter sind (siehe Schaubild 7). Insgesamt sind nur 3 % beziehungsweise 7 % der Meldungen älter als neun Monate.

Wenngleich die Registerstatistikumfrage keine harten Fakten hinsichtlich der Karteileichenthese liefern kann, so doch einige nützliche Hinweise: Betrachtet man die Teilmenge der registrierten Personen, die angegeben haben, keine Beschäftigung auszuüben, so umfasst diese 806 Fälle. Unter Berücksichtigung der Gewichtung entspricht dies hochgerechnet rund 670 000 oder 13 % der geringfügig Beschäftigten in der Beschäftigungsstatistik. Darunter befindet sich vermutlich ein gewisser Anteil von Karteileichen, aber es werden auch Fälle enthalten sein, auf welche die Missbrauchs- beziehungsweise Diskontinuitätsthese zutrifft. Aus der genannten Teilmenge haben 190 000 Personen angegeben, ihre Beschäftigung 2009 oder 2010 beendet zu haben. Bei 60 000 Personen lag das Ende der Beschäftigung sogar innerhalb einer Frist von drei Monaten vor der Berichtswoche.

4.2.3 Verzögerungsthese

Mit den bestehenden Analysemöglichkeiten der Beschäftigungsstatistik kann das zeitliche Ablaufmuster für An- und Abmeldungen im Hinblick auf den Meldungseingang analysiert werden. Dieses zeitliche Ablaufmuster kann Hinweise darauf geben, ob Anmeldungen gegenüber Abmeldungen tatsächlich zeitverzögert eingehen und damit die Verzögerungsthese gestützt wird.

Tabelle 4 enthält den Meldungseingang des Kalenderjahres 2007 für geringfügig Beschäftigte und zeigt, dass die Abmeldungen insbesondere bis zu einer Wartezeit von etwa fünf Monaten in der Tat einen zum Teil deutlich niedrigeren Befüllungsgrad aufweisen als die Anmeldungen. Ab einer

Tabelle 4 Meldungseingänge des Kalenderjahres 2007 von An-, Ab- und Jahresmeldungen geringfügig Beschäftigter nach Laufzeiten
Prozent

	Anmeldungen wegen Beschäftigungsbeginn		Abmeldungen wegen Beschäftigungsende		Jahresmeldungen	
	Anteil	kumuliert	Anteil	kumuliert	Anteil	kumuliert
weniger als 1 Monat	0,8	0,8	0,6	0,6	0,1	0,1
zwischen 1 und 2 Monaten	30,4	31,3	26,5	27,1	2,1	2,1
zwischen 2 und 3 Monaten	44,0	75,2	39,2	66,3	19,8	22,0
zwischen 3 und 4 Monaten	9,2	84,4	14,1	80,4	32,8	54,8
zwischen 4 und 5 Monaten	4,0	88,5	4,7	85,1	23,2	78,0
zwischen 5 und 6 Monaten	2,4	90,8	2,5	87,6	8,8	86,8
zwischen 6 und 7 Monaten	1,3	92,1	1,5	89,1	1,1	87,9
zwischen 7 und 8 Monaten	1,0	93,1	1,1	90,2	1,1	89,0
zwischen 8 und 9 Monaten	0,8	93,9	1,0	91,1	0,7	89,6
zwischen 9 und 10 Monaten	0,6	94,5	1,3	92,5	0,5	90,1
zwischen 10 und 11 Monaten	0,5	95,1	0,6	93,1	1,1	91,2
zwischen 11 und 12 Monaten	0,5	95,5	0,6	93,7	1,9	93,1
zwischen 12 und 13 Monaten	0,5	96,0	0,6	94,2	1,2	94,3
zwischen 13 und 14 Monaten	0,6	96,6	0,5	94,8	0,6	94,9
zwischen 14 und 15 Monaten	0,5	97,1	0,6	95,3	0,7	95,5
zwischen 15 und 16 Monaten	0,4	97,5	0,5	95,8	0,4	96,0
zwischen 16 und 17 Monaten	0,3	97,8	0,4	96,3	0,3	96,3
zwischen 17 und 18 Monaten	0,2	98,0	0,3	96,6	0,2	96,5
zwischen 18 und 19 Monaten	0,2	98,2	0,3	96,9	0,2	96,7
zwischen 19 und 20 Monaten	0,1	98,3	0,3	97,2	0,3	97,0
zwischen 20 und 21 Monaten	0,1	98,5	0,3	97,5	0,2	97,2
zwischen 21 und 22 Monaten	0,1	98,6	0,2	97,7	0,2	97,4
zwischen 22 und 23 Monaten	0,1	98,8	0,3	98,0	0,2	97,6
zwischen 23 und 24 Monaten	0,1	98,9	0,3	98,2	0,3	97,9
mehr als 24 Monate	1,1	100	1,8	100	2,1	100
Insgesamt	100	X	100	X	100	X

Wartezeit von sechs Monaten verringert sich diese Differenz. Nach einer Wartezeit von sechs Monaten lagen im Wirkksamkeitsjahr 2007 90,8% der Anmeldungen und 87,6% der Abmeldungen vor. Berücksichtigt man, dass gut 60% der Personen auf Basis vorliegender Jahresmeldungen in der Auswertung enthalten sind, ergibt sich aus dem Unterschied im Befüllungsgrad von 3,2 Prozentpunkten maximal eine Überschätzung im fünfstelligen Bereich.

Beispielhaft für das Kalenderjahr 2007 wurden im Rahmen von Sonderanalysen aus der Beschäftigungsstatistik zudem die Bestandszahlen aller geringfügig Beschäftigten

Tabelle 5 Geringfügig Beschäftigte in der Beschäftigungsstatistik nach verschiedenen Wartezeiten

	Bestand an geringfügig Beschäftigten			
	31. März 2007	30. Juni 2007	30. September 2007	31. Dezember 2007
1 000				
2 Monate	7 063	7 285	7 206	7 235
3 Monate	7 175	7 303	7 236	7 308
6 Monate	7 103	7 313	7 349	7 376
9 Monate	7 082	7 382	7 395	7 364
12 Monate	7 123	7 417	7 395	7 291
Indexreihe				
2 Monate	99,4	99,6	98,0	98,1
3 Monate	101,0	99,9	98,5	99,1
6 Monate	100,0	100,0	100,0	100,0
9 Monate	99,7	100,9	100,6	99,8
12 Monate	100,3	101,4	100,6	98,8

nach unterschiedlichen Wartezeiten ermittelt. Für aktuellere Stichtage beziehungsweise die Teilmenge der ausschließlich geringfügig Beschäftigten ist mit vergleichbaren Ergebnissen zu rechnen. Den Einfluss der Wartezeit zwischen dem statistischen Stichtag und der Aufbereitung der Daten zeigt Tabelle 5.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Verlängerung der Wartezeit zwischen dem statistischen Stichtag und der Aufbereitung der Daten auf neun beziehungsweise zwölf Monate nur noch marginale Veränderungen des Bestandsniveaus um maximal -1,2% bis +1,4% im Vergleich zum 6-Monatsergebnis zur Folge hat. Tendenziell ist beim Ergebnis nach sechs Monaten Wartezeit an den ersten drei Quartalsstichtagen eine leichte Untererfassung festzustellen. Dies dürfte an verspätet eingehenden Anmeldungen liegen. Am Stichtag 31. Dezember ist die Situation umgekehrt. Hier führen Abmeldungen zum Jahresende zu einer leichten Bestandskorrektur nach unten.

Weitere Hinweise auf die verzögerte Abgabe von Meldungen hat auch die Registerstatistikumfrage geliefert: Von den 670 000 gemeldeten geringfügig Beschäftigten, die in der Umfrageangaben, nicht erwerbstätig zu sein, hatten – wie bereits ausgeführt – nach dem Ergebnis der Umfrage 60 000 Personen ihre Beschäftigung erst in den letzten drei Monaten vor der Befragung beendet. Insgesamt 100 000 Personen beendeten ihre letzte Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres 2010, weitere 60 000 im Jahr 2009. Eine mögliche Erklärung ist, dass in diesen Fällen die Beschäftigung formal noch bestand, weil der Arbeitgeber keine zeitnahe Abmeldung vorgenommen hat.

4.2.4 Diskontinuitätsthese

Im Gegensatz zum Mikrozensus, in dem die Erfassung der geringfügig Beschäftigten auf eine Berichtswoche bezogen ist, bleibt in der Beschäftigungsstatistik der oder die geringfügig Beschäftigte so lange gemeldet, wie das Arbeitsverhältnis besteht, das heißt solange der Arbeitgeber keine Abmeldung vornimmt. Somit wird die Person auch bei Beschäftigungspausen als geringfügig Beschäftigte(r) erfasst.

So lag zum Beispiel bei etwa 29 000 der zum Stichtag 30. September 2010 in der Beschäftigungsstatistik gezählten ausschließlich geringfügig Beschäftigten eine Unterbrechungsmeldung wegen Krankheit oder Elternzeit vor. In solchen Phasen bleibt das Beschäftigungsverhältnis bestehen, auch wenn der Beschäftigte nicht am Arbeitsplatz tätig ist beziehungsweise arbeitet. Für Unterbrechungen von mehr als einem Monat gibt es im Meldeverfahren allerdings einen eigenen Abmeldegrund, der in der Beschäftigungsstatistik auch als solcher berücksichtigt wird: Personen mit entsprechenden Unterbrechungszeiten werden nicht zum Bestand der Beschäftigten gezählt.

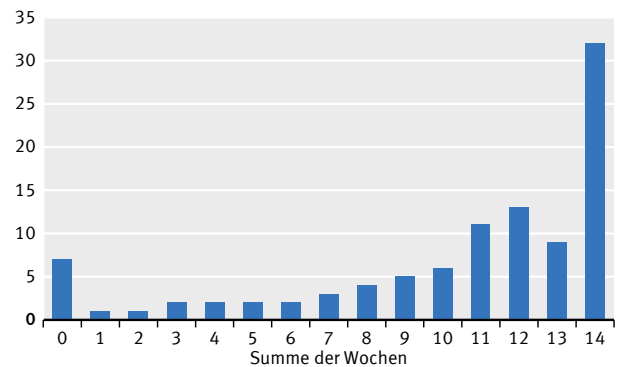
Unklar ist jedoch, wie groß die Zahl der Personen ist, die ihre tatsächliche Tätigkeit zu einem Stichtag aus anderen Gründen (zum Beispiel Schwankungen bei der Auftragslage, Kurzarbeit, Insolvenz) unterbrochen haben, und zwar bei formal fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis. Die Registerstatistikumfrage hat hinsichtlich der Frage der zeitlichen Verteilung der Arbeitszeit sowie der Flexibilität bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen relevante Ergebnisse gebracht. Betrachtet wird die Teilmenge der in der Beschäftigungsstatistik gezählten geringfügig Beschäftigten, die auch in der Registerstatistikumfrage angegeben haben, eine geringfügige Beschäftigung auszuüben.

Die große Mehrheit dieser geringfügig Beschäftigten übt ihre Tätigkeit regelmäßig und ohne größere Unterbrechungen aus: Knapp 82 % der Befragten gaben an, die Tätigkeit regelmäßig auszuüben, 18 % waren unregelmäßig geringfügig beschäftigt. In der Registerstatistikumfrage waren die Befragten auch gebeten worden, anzugeben, in welchen Kalenderwochen sie mindestens einen Tag an ihrem Arbeitsplatz waren. Die Angaben der Befragten bestätigen die unregelmäßige Ausübung der Beschäftigung und zeigen, dass diskontinuierliche Beschäftigungsmuster bei einem knappen Drittel der geringfügig Beschäftigten mehr oder weniger stark ausgeprägt sind. So waren nur 32 % der in der Umfrage identifizierten geringfügig Beschäftigten im Zeitraum von Juli bis September 2010 in allen Wochen durchgängig an ihrem Arbeitsplatz. Dagegen haben 29 % der geringfügig Beschäftigten ihre Tätigkeit in mehr als vier Wochen nicht ausgeübt, 15 % sogar mehr als acht Wochen. 7 % der geringfügig Beschäftigten haben innerhalb dieses Zeitraums überhaupt nicht gearbeitet (siehe Schaubild 8).

So bestätigen die mithilfe der Kalendarien gewonnenen Angaben, dass knapp 20 % der geringfügig Beschäftigten ihre Tätigkeit diskontinuierlich ausüben, wobei knapp 10 % sogar Beschäftigungslücken von mindestens zwei Monaten aufwiesen.

Schaubild 8 Summe der Wochen, in denen im Zeitraum Juli bis September 2010 die geringfügige Beschäftigung ausgeübt wurde

Anteile an allen geringfügig Beschäftigten in der Registerstatistikumfrage, in %



2011 - 01 - 0731

Hinsichtlich der Frage nach der Regelmäßigkeit der ausgeübten geringfügigen Beschäftigung ist festzustellen, dass Studierende mit 80 % wesentlich regelmäßiger die Beschäftigung ausüben als zum Beispiel Arbeitslose oder Rentner mit 69 %. Dies stützt die Diskontinuitätsthese, da genau bei den Personengruppen, bei denen der Unterschied zwischen Beschäftigungsstatistik und Registerstatistikumfrage am größten ist, die geringfügige Beschäftigung am unregelmäßigsten ausgeübt wird.

Die Registerstatistikumfrage erbrachte zudem auch weitere interessante Aufschlüsse über die Arbeitszeitgestaltung geringfügig Beschäftigter: 68 % der Befragten gaben an, keine festen Arbeitszeiten und -einsätze zu haben, 25 % können ihre Arbeitszeit sogar frei planen. Bei 32 % der Befragten werden die Arbeitszeiten und -einsätze hingegen vom Arbeitgeber vorgegeben. 40 % der Befragten gaben an, bei der ausgeübten Tätigkeit auf Abruf beziehungsweise als „Springer“ zur Verfügung zu stehen. Darunter gaben gut 50 % an, im Bedarfsfall noch am gleichen Tag zur Verfügung stehen zu müssen, bei 35 % war dies erst am Folgetag erforderlich.

4.2.5 Missbrauchsthese

Stellvertreterthese

Im Gegensatz zum Mikrozensus, bei dem stellvertretend angemeldete Personen im Interview vermutlich das Vorliegen einer Erwerbstätigkeit verneinen würden, werden diese in der Beschäftigungsstatistik als geringfügig Beschäftigte gezählt. Eine stellvertretende Meldung als geringfügig Beschäftigte(r) setzt eine gleichzeitige Missbrauchsabsicht bei Arbeitgeber und Arbeitnehmer voraus, aus der allerdings auch beide Parteien Vorteile ableiten könnten. Die Registerstatistikumfrage kann zur Klärung dieser These nur bedingt Erkenntnisse beitragen, da wegen des mutmaßlich absichtlichen Missbrauchs eine Befragung nur sehr eingeschränkt zur Aufdeckung dieses Sachverhalts beitragen kann.

Die Ergebnisse aus der Registerstatistikumfrage können jedoch einen Hinweis auf eine Obergrenze liefern: Die Zahl

der Personen, die in der Beschäftigungsstatistik als geringfügig Beschäftigte gezählt wurden, in der Registerstatistikumfrage jedoch angaben, noch nie eine bezahlte Tätigkeit oder einen Nebenjob ausgeübt zu haben, lässt darauf schließen, dass die Stellvertreterthese auf hochgerechnet maximal 190 000 Personen zutreffen könnte (allerdings könnten auf diese Personengruppe auch andere Thesen zutreffen). Mit 45 % stellen darunter Rentnerinnen und Rentner die mit Abstand größte Gruppe, gefolgt von Studierenden und Hausfrauen/-männern mit jeweils 17 %. Zu bedenken ist zugleich, dass hinter jeder dieser eventuell missbräuchlichen Meldungen eine tatsächliche Beschäftigung steht, die allerdings über die Sozialversicherungsmeldung einer anderen Person – vermutlich ohne Beschäftigung – zugewiesen wird.

Mehrarbeitsthese

Die Mehrarbeitsthese könnte vor allem in Branchen zutreffen, in denen Schwarzarbeit erfahrungsgemäß am stärksten verbreitet ist (Gastronomie, Bau, Handwerk, häusliche Dienste und so weiter). Allerdings dürfte dies weniger die geringfügig entlohnten Beschäftigten, sondern eher die kurzfristig Beschäftigten betreffen, da schwierig zu überprüfen ist, ob die Beschäftigung tatsächlich nur an 50 Tagen im Jahr ausgeübt wurde. Wie dieser Personenkreis sich bei einer Erhebung wie dem Mikrozensus einstuft, ist unklar.

Andererseits könnte es sich aber auch um rückwirkende Anmeldungen handeln, die – mit Ausnahme der oben genannten Bereiche – innerhalb von sechs Wochen rechtlich zulässig sind. Für die oben genannten Wirtschaftszweige, die als schwarzarbeitsgefährdet gelten, sind die Beschäftigungsverhältnisse seit dem 1. Januar 2009 mit einer „Sofortmeldung“ zu melden. Dies ermöglicht eine zuverlässigere Überprüfung von Verdachtsfällen durch die Kontrollbehörden.

Die Analyse der Arbeitszeiten und Einkommen der Personen, welche in der Beschäftigungsstatistik als geringfügig Beschäftigte gezählt werden und auch in der Registerstatistikumfrage angegeben haben, eine geringfügige Beschäftigung auszuüben, hat keine eindeutigen Hinweise auf den durch Mehrarbeit verursachten Effekt ergeben. 57 % dieser Personen hatten eine vertraglich vereinbarte Arbeitszeit, die in 80 % der Fälle unter 15 Stunden und bei weiteren 10 % zwischen 15 und 20 Stunden lag. Bei der Frage nach der durchschnittlichen tatsächlichen Arbeitszeit gaben hingegen 87 % der Befragten an, weniger als 15 Stunden zu arbeiten; 96 % teilten mit, weniger als 20 Stunden zu arbeiten. Demgegenüber gaben aber auch rund 2 % der Befragten an, dass ihre Arbeitszeit über 35 Stunden betrage, was objektiv für eine geringfügige Beschäftigung als zu hoch anzusehen ist. Falls es sich nicht um fehlerhafte Angaben der befragten Personen handelt, könnte hier die Mehrarbeitsthese zutreffen. Betrachtet man auf der anderen Seite die Verdienste der geringfügig Beschäftigten, so ergab die Registerstatistikumfrage, dass lediglich bei 1 % der Personen der Verdienst über der 400-Euro-Grenze liegt. Werden die rechtlich zulässigen Ausnahmen berücksichtigt, bei denen die Entgeltgrenze überschritten werden darf (zum Beispiel bei kurzfristiger Beschäftigung), ist dieses Ergebnis plausibel und gibt

somit keine Hinweise auf ein bedeutsames Auftreten von Mehrarbeit.

Während es bei den Personen, die in der Umfrage ihre geringfügige Beschäftigung bestätigten, keine nennenswerten Indizien für Mehrarbeit gibt, lohnt sich ein Blick auf die Gruppe der Befragten, die eine geringfügige Beschäftigung als Haupttätigkeit verneinten. Zieht man von dieser Gruppe die Personen ab, für die eine solche Antwort plausibel sein kann (also insbesondere Beamte, Selbstständige und Auszubildende), so bleibt eine Gruppe von gut 100 000 Personen, die angaben, je Woche 24 Stunden oder mehr zu arbeiten beziehungsweise mehr als 400 Euro zu verdienen. Nur ein knappes Drittel dieser Gruppe hat die Tätigkeit in den Monaten vor der Befragung neu aufgenommen und könnte sich daher bei der Befragung auf eine neue, noch nicht gemeldete Tätigkeit bezogen haben. Die deutliche Mehrheit übte die Tätigkeit aber bereits seit längerer Zeit aus. Eine mögliche Erklärung für die Beschäftigungssituation dieser gut 70 000 Personen könnte die Mehrarbeitsthese liefern.

Selbstständigenthese

Schließlich gibt es bei Selbstständigen einen gewissen Graubereich: So können Selbstständige aus steuerlichen Gründen Familienangehörige als geringfügig Beschäftigte melden, ohne dass diese tatsächlich gegen Entgelt im Familienbetrieb tätig sind. So vermutet die „Nebentätigkeitsstudie“ aus den Jahren 2001/2002, dass „in vielen Fällen nicht erwerbstätige Personen als geringfügig entlohnte Beschäftigte gemeldet werden, mit dem Ziel, Steuern oder Sozialversicherungsabgaben zu sparen“, und unterstellt eine monatliche Ersparnis von bis 120 Euro.²³ Mit der gesetzlichen Neuregelung im Jahr 2003 dürften sich die Anreize dafür eher noch erhöht haben. Dabei können Familienangehörige von Selbstständigen als geringfügig Beschäftigte gemeldet sein, ohne dass ihnen dieser Umstand bekannt beziehungsweise bewusst ist. Dagegen spricht, dass Arbeitgeber verpflichtet sind, ihren Beschäftigten Kopien von Anmeldungen, Abmeldungen und Jahresmeldungen für Beschäftigungsverhältnisse zu übermitteln, zumal diese Meldungen auch an den Rentenversicherungsträger gehen und gegebenenfalls spätere Rentenansprüche begründen. Unabhängig davon, ob in diesen Fällen objektiv ein „Missbrauch“ vorliegt oder nicht, könnte es bei einer Haushaltsbefragung hier zu anderen Ergebnissen kommen.

Um sich dem Thema zu nähern, wurde in der Registerstatistikumfrage unter anderem die Frage gestellt, ob wenigstens ein Haushaltsangehöriger einer selbstständigen Tätigkeit nachgeht. Von den Personen, die in der Umfrage angaben, keine Beschäftigung auszuüben, bejahten 11 % die Frage, im Vergleich zu 14 % unter allen Befragten. Geht man von der Annahme aus, dass jede(r) Befragte, die oder der angab, keine Beschäftigung auszuüben, und gleichzeitig mit einem Selbstständigen in einem Haushalt wohnte, auch von diesem als beschäftigt gemeldet wurde, so kommt man für die Selbstständigenthese auf eine Obergrenze von rund 70 000 Personen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass in der Registerstatistikumfrage lediglich nach selbstständigen Personen

23 Siehe Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Fußnote 3), hier: Seite 61.

im gleichen Haushalt gefragt wurde. Familienangehörige in anderen Haushalten (zum Beispiel Eltern oder auswärts studierende Kinder der Selbstständigen), auf die der Sachverhalt ebenfalls zutreffen könnte, bleiben damit unberücksichtigt. In einem Teil der Fälle könnte aber auch tatsächlich eine Beschäftigung vorliegen (zum Beispiel gelegentliche Mithilfe im Familienbetrieb), die von den gemeldeten Personen aber nicht als solche wahrgenommen wird und deshalb in der Befragung auch nicht angegeben wurde.

4.2.6 Systematische konzeptionelle Unterschiede des Messkonzepts zwischen Beschäftigungsstatistik und Mikrozensus

In der Beschäftigungsstatistik werden nicht alle Erwerbstätigkeiten abgebildet, sondern nur sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigung. Unberücksichtigt bleiben daher insbesondere Beamte und Beamtinnen, Selbstständige sowie mithelfende Familienangehörige. Personen, die eine Hauptbeschäftigung ausüben, welche nicht in der Beschäftigungsstatistik erfasst wird, werden dort als ausschließlich geringfügig Beschäftigte geführt, auch wenn die „ausschließliche“ Tätigkeit ergänzend zum Beispiel zu einer Tätigkeit als Selbstständige(r) ausgeübt wird. Die Registerstatistikumfrage erlaubt eine Schätzung der Anzahl der Personen, bei denen dies zutrifft.

Hochgerechnet handelt es sich um rund 228 000 Personen. Das entspricht einem Anteil von rund 5 % an allen registrierten ausschließlich geringfügig oder kurzfristig Beschäftigten, die sich als erwerbstätig eingestuft hatten. Unter der Annahme, dass das Ergebnis aus der Registerstatistikumfrage auf die gesamte Beschäftigungsstatistik übertragbar ist, würde sich die Differenz zwischen Mikrozensus und Beschäftigungsstatistik am Stichtag 30. September 2010 um rund 250 000 Personen oder gut 12 % verringern.

Ein ähnlicher Sachverhalt ist bei den geringfügig beschäftigten Personen unter 15 Jahren gegeben. Diese Personengruppe wird im Mikrozensus nicht erfasst, da nur nach Beschäftigungen von Personen im Alter von 15 Jahren und älter gefragt wird. In der Beschäftigungsstatistik werden hingegen rund 60 000 geringfügig Beschäftigte unter 15 Jahren gezählt (Stichtag 30. September 2010), was rund 3 % der Differenz zwischen Mikrozensus und Beschäftigungsstatistik erklärt.

5 Zusammenfassung

Die Analysen der Methoden und Ergebnisse von Mikrozensus und Beschäftigungsstatistik wie auch der Ergebnisse der Registerstatistikumfrage haben deutlich gemacht, dass die Abweichungen zwischen der Zahl der geringfügig Beschäftigten aus Mikrozensus beziehungsweise Beschäftigungsstatistik sehr vielfältige Ursachen haben. Die jeweils spezifischen Messkonzepte beider Statistiken tragen dabei zu den Abweichungen bei. Zugleich gibt es eine Reihe erhebungsmethodischer Unterschiede oder Besonderheiten, die berücksichtigt werden müssen. Die Ergebnisse der Registerstatistikumfrage ermöglichten erstmals zusätzlich eine grobe Quantifizierung der Auswirkungen der einzelnen,

in den Kapiteln 3 und 4 in Form von Thesen dargestellten Effekte.

Im Folgenden werden zunächst die Ursachen für die Abweichungen zwischen der Registerstatistikumfrage und der Beschäftigungsstatistik zusammengefasst. Das Ergebnis dieser Darstellung wird dann in einem zweiten Schritt auf den Mikrozensus übertragen, da hier weitere Besonderheiten zu beachten sind.

Bezüglich der Ursachen der Ergebnisabweichungen müssen zunächst zwei Gruppen klar getrennt werden, die aus sehr unterschiedlichen Gründen in der Umfrage keine geringfügige Beschäftigung angegeben haben: (1) Personen, die in der Befragung angegeben haben, überhaupt keine bezahlte Tätigkeit auszuüben, obwohl sie in der Beschäftigungsstatistik registriert sind. Sie gelten in der Befragung als nicht erwerbstätig. (2) Personen, die zwar in der Umfrage – soweit in Übereinstimmung mit der Beschäftigungsstatistik – die Ausübung einer bezahlten Tätigkeit angeben, zugleich aber die Frage, ob es sich dabei um eine geringfügige Beschäftigung handelt, verneint haben. Beide Gruppen sind (mit hochgerechnet jeweils rund 700 000 Personen) in etwa gleich groß und tragen jeweils zu 50 % zur Erklärung der Abweichung zwischen der Registerstatistikumfrage und der Beschäftigungsstatistik bei.

Tabelle 6 auf Seite 1084 stellt die geschätzte Größenordnung der einzelnen in Kapitel 4 beschriebenen Effekte dar. Zu beachten ist dabei, dass die vorhandenen Analysen nicht zu allen Thesen in gleicher Weise eine zuverlässige Abschätzung ermöglichen. Teilweise kann allenfalls eine geschätzte Obergrenze für das Ausmaß des Effekts angegeben werden. Dem wird in der Spalte „Zuverlässigkeit der Angabe“ Rechnung getragen.

Die Gruppe der Befragten, die in der Registerstatistikumfrage angegeben, überhaupt keine bezahlte Tätigkeit auszuüben, kann in insgesamt fünf Teilgruppen untergliedert werden, von denen Effekte in sehr unterschiedlicher Größenordnung ausgehen. Am größten werden die Auswirkungen der Orientierung der Befragten am Hauptstatus eingeschätzt. Hintergrund hierfür sind die Ergebnisse der Nachbefragung zum Mikrozensus, aber auch die Erfahrungen während der Feldarbeit zur Registerstatistikumfrage. Diese haben deutlich gemacht, dass insbesondere Personen im Ruhestand dazu tendieren, Nebentätigkeiten in Befragungen nicht anzugeben. Hinzu kommen – in deutlich geringerem Umfang – Personen, die aus anderen Gründen keine bezahlte Tätigkeit angegeben haben. Bei bis zu 100 000 Personen kann vermutet werden, dass sie entweder stellvertretend angemeldet wurden oder als „Karteileichen“ anzusehen sind. Bei weiteren maximal 100 000 Personen gibt es Anzeichen für verspätete Abmeldungen beziehungsweise für diskontinuierliche Beschäftigungen, bei denen zwar die Ausübung der Tätigkeit für eine längere Zeit ruht (etwa bei Studierenden zwischen den Semesterferien), aber keine förmliche Abmeldung der Beschäftigung erfolgt ist. Bei rund 70 000 Personen kann zudem angenommen werden, dass sie über selbstständige Familienangehörige angemeldet wurden und deshalb in der Umfrage keine Erwerbstätigkeit angegeben haben.

Tabelle 6 Geschätzte Auswirkungen der Abweichungen zwischen Beschäftigungsstatistik und Registerstatistikumfrage

	Geschätzter Umfang	Zuverlässigkeit der Angabe
(a) Befragte, die in der Registerstatistikumfrage überhaupt keine bezahlte Tätigkeit angeben		
Orientierung am Hauptstatus	mindestens 350 000 Personen	o
Als „Stellvertreter“ angemeldete Personen oder Karteileichen	maximal 100 000 Personen	-
Verspätete Abmeldungen oder diskontinuierliche Tätigkeit	maximal 100 000 Personen	o
Familienangehörige von Selbstständigen	mindestens 70 000 Personen	o
Personen im Alter unter 15 Jahren	60 000 Personen	+
Geschätzte Summe (a)	etwa 700 000 Personen	o
(b) Befragte, die in der Registerstatistikumfrage eine bezahlte Tätigkeit, aber keine geringfügige Beschäftigung angeben		
Fehlklassifizierung durch die Befragten	maximal 350 000 Personen	+
Mehrarbeit oder umfangreichere nicht gemeldete Tätigkeit	100 000 Personen	o
Auszubildende	60 000 Personen	+
Messkonzept für Nebenjobs in der Beschäftigungsstatistik	mindestens 250 000 Personen	+
Geschätzte Summe (b)	etwa 700 000 Personen	+
(c) nachrichtlich: Weitere Erfassungsprobleme mit Relevanz für den Mikrozensus		
Diskontinuierliche Erwerbsmuster	mindestens 400 000 Personen	+

Für die verbleibende Hälfte der in der Beschäftigungsstatistik, nicht aber in der Registerstatistikumfrage erfassten geringfügig Beschäftigten gibt es andere Gründe für die Ergebnisabweichung: Diese Befragten gaben in der Umfrage zwar eine Erwerbstätigkeit an, verneinten aber die Frage, ob es sich hierbei um eine geringfügige Beschäftigung handelt. In etwa der Hälfte dieser Fälle lassen die Angaben zu Arbeitszeit und Verdienst darauf schließen, dass es sich um Fehlklassifikationen vonseiten der Befragten handelt (350 000 Fälle). Dies ist auch vor dem Hintergrund der Unsicherheit plausibel, die die Probanden des kognitiven Pretests in Bezug auf den Begriff „geringfügige Beschäftigung“ gezeigt hatten. Allerdings weisen gut 100 000 Personen Angaben zu Arbeitszeit und Verdienst auf, die darauf schließen lassen, dass die Tätigkeit entweder in größerem Umfang ausgeübt wird als zulässig ist, oder sich die Angaben auf eine andere, (noch) nicht gemeldete Tätigkeit beziehen. Abweichungen lassen sich auch durch die Messkonzepte der Beschäftigungsstatistik begründen: Bei rund 250 000 Selbstständigen und Beamten/Beamtinnen wird eine als Zweitbeschäftigung ausgeübte geringfügige Beschäftigung als ausschließliche Tätigkeit bewertet. Schließlich sind 60 000 Personen im Alter unter 15 Jahren in der Beschäftigungsstatistik erfasst, die in der Auswahlgesamtheit für die Registerstatistikumfrage nicht berücksichtigt wurden. Hinzu kommen rund 60 000 Auszubildende, bei denen die Ursache zum größeren Teil in zeitlichen Überschneidungen zwischen dem Ende einer geringfügigen Tätigkeit und dem Beginn des Ausbildungsvertrages liegen dürften (und zum kleineren Teil darin, dass sie von ihrem Arbeitgeber als geringfügig Beschäftigte gemeldet wurden).

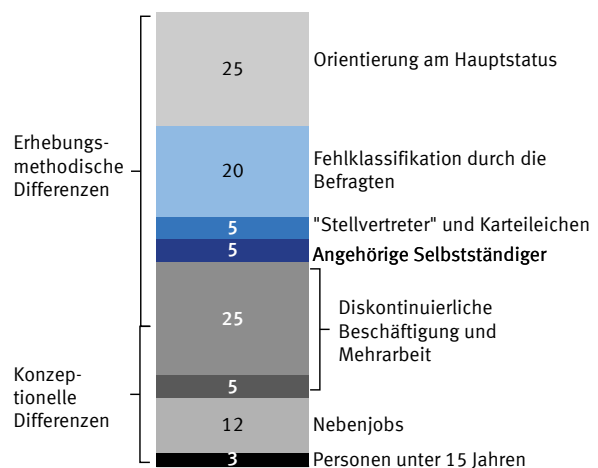
Bei der Übertragung dieser Ergebnisse auf die Ergebnisunterschiede zwischen der Beschäftigungsstatistik und dem Mikrozensus muss noch die Gruppe der diskontinuierlich Beschäftigten in den Blick genommen werden. Während in der Registerstatistikumfrage – zur Möglichkeit einer besseren Untersuchung diskontinuierlicher Beschäftigungsmuster – versucht wurde, auch solche Personen vollständig zu erfassen, die ihre Tätigkeit vorübergehend unterbrochen haben, berücksichtigt der Mikrozensus derartige Fälle nur, sofern die Unterbrechung drei Monate nicht überschreitet oder 50% des Lohnes oder Gehaltes fortgezahlt werden.

Dass diese hochgerechnet bis zu 400 000 Personen mit (diskontinuierlich ausgeübter) geringfügiger Beschäftigung vollständig auch im Mikrozensus erfasst werden, ist unwahrscheinlich. Unklar bleibt allerdings, inwieweit diese Personen nach den Kriterien der Internationalen Arbeitsorganisation als erwerbstätig gelten können.

Schaubild 9 skizziert die verschiedenen Ursachen für die Abweichungen zwischen der Beschäftigungsstatistik und dem Mikrozensus. Dabei wurde angenommen, dass die Erhebung des Erwerbsstatus in der Registerstatistikumfrage und im Mikrozensus wegen der nahezu identischen Erhebungsfragen vergleichbar ist. Die vorgenommenen Quantifizierungen sind aber mit gewissen Unsicherheiten behaftet, beispielsweise wegen der recht hohen Antwortausfälle in der Registerstatistikumfrage. Um diesen Unsicherheiten Rechnung zu tragen, wird die Differenz zwischen der Zahl der geringfügig Beschäftigten in Mikrozensus und Beschäftigungsstatistik hier nur als relative Größenordnung dargestellt.

Schaubild 9 Abschätzung der Größenordnung der verschiedenen Effekte auf die Differenz zwischen Mikrozensus und Beschäftigungsstatistik

Anteil an der Differenz bezogen auf alle geringfügig Beschäftigten, in %



stellt. Insgesamt wären demnach rund zwei Drittel der Differenz auf erhebungsmethodische Unterschiede zwischen Beschäftigungsstatistik und Mikrozensus und etwa ein Drittel auf konzeptionelle Differenzen zurückzuführen.

Insgesamt wird deutlich, dass die Erfassung der geringfügigen Beschäftigung in Mikrozensus und Beschäftigungsstatistik durch die jeweils spezifischen Messkonzepte und Erhebungsmethoden dieser Statistiken bestimmt ist. Eine sachgerechte Interpretation der Ergebnisse erfordert daher zumindest ein Grundverständnis für die Besonderheiten der jeweiligen Statistik. Auch können Ergebnisabweichungen nicht automatisch als Messfehler gewertet werden. Vielmehr gilt es, die Unterschiede in der Operationalisierung der geringfügigen Beschäftigung in beiden Statistiken zu betrachten und hierbei zusätzlich Unterschiede in den Messkonzepten abzugrenzen. So erfasst der Mikrozensus im Wesentlichen die Selbsteinschätzung der Personen, während für die Beschäftigungsstatistik die Meldung der Arbeitgeber an die Sozialversicherung die Grundlage ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der Abweichungen eher auf definitorischen und weniger auf methodischen Unterschieden beruht. So bezieht der Mikrozensus die gesamte Erwerbstätigkeit ein, während die Beschäftigungsstatistik nur auf die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgerichtet ist. Auch werden im Mikrozensus nur bezahlte Tätigkeiten von Personen im Alter ab 15 Jahren erfragt, während in der Beschäftigungsstatistik keine Altersgrenze existiert.

Bei anderen Effekten ist die Grenze zwischen methodischen und konzeptionellen Unterschieden fließend: So bleibt die Erfassung diskontinuierlich Beschäftigter in Bevölkerungsbefragungen einerseits eine Herausforderung. Andererseits unterscheiden sich die für die Abgrenzung diskontinuierlich Beschäftigter im Mikrozensus und in der Beschäftigungsstatistik verwandten Kriterien. Hier wird sich ein vollständiges Bild nur erreichen lassen, wenn man beide Statistiken unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorzüge und Einschränkungen parallel heranzieht. Zum Verständnis der Ergebnisunterschiede hat nicht zuletzt die Registerstatistikumfrage einen wertvollen Beitrag geleistet. [\[1\]](#)

Auszug aus Wirtschaft und Statistik

Herausgeber

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

www.destatis.de

Schriftleitung

Roderich Egeler, Präsident des Statistischen Bundesamtes

Brigitte Reimann (verantwortlich für den Inhalt)

Telefon: + 49 (0) 6 11 / 75 20 86

Ihr Kontakt zu uns

www.destatis.de/kontakt

Statistischer Informationsservice

Telefon: + 49 (0) 6 11 / 75 24 05

Telefax: + 49 (0) 6 11 / 75 33 30

Abkürzungen

WiSta	=	Wirtschaft und Statistik
MD	=	Monatsdurchschnitt
VjD	=	Vierteljahresdurchschnitt
HjD	=	Halbjahresdurchschnitt
JD	=	Jahresdurchschnitt
D	=	Durchschnitt (bei nicht addierfähigen Größen)
Vj	=	Vierteljahr
Hj	=	Halbjahr
a. n. g.	=	anderweitig nicht genannt
o. a. S.	=	ohne ausgeprägten Schwerpunkt
St	=	Stück
Mill.	=	Million
Mrd.	=	Milliarde

Zeichenerklärung

p	=	vorläufige Zahl
r	=	berichtigte Zahl
s	=	geschätzte Zahl
–	=	nichts vorhanden
0	=	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
.	=	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
...	=	Angabe fällt später an
X	=	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
I oder —	=	grundsätzliche Änderung innerhalb einer Reihe, die den zeitlichen Vergleich beeinträchtigt
/	=	keine Angaben, da Zahlenwert nicht sicher genug
()	=	Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.